8. Dokumentation

Die folgende knappe Auswahldokumentation umfaßt die zentralen Dokumente der Europapolitik 1985, auf die auch in den einzelnen Analysen dieses Jahrbuches häufig verwiesen wurde. Diejenigen Leser, denen an einer intensiveren Dokumentierung der europäischen Ereignisse gelegen ist, seien auf die umfassenderen und weiterführenden Quellen verwiesen (u.a. Amtsblatt und Bulletin der EG, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Europa-Archiv, Europäische Zeitung).

Verzeichnis der Dokumente

Seite

1. Abschlußbericht des Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen (Dooge-Ausschuß) an den Europäischen Rat in Brüssel am 29. und 30. März 1985 . 404
2. Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zur 30. Ratstagung am 29. und 30. März in Brüssel 417
3. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur Klage des Europäischen Parlamentes gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften wegen Untätigkeit in der Verkehrspolitik (Rechtssache 13/83) 422
4. Zusammenfassende Darstellung des Schlußberichts des Ad-hoc-Ausschuß für das „Europa der Bürger" (Adonnino-Ausschuß) an den Europäischen Rat in Mailand am 28. und 29. Juni 1985 423
5. Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zur 31. Ratstagung am 28. und 29. Juni in Mailand 425
6. Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zur 32. Ratstagung am 2. und 3. Dezember in Luxemburg 430
7. Einheitliche Europäische Akte, unterzeichnet von den Außenministern der EG-Mitgliedstaaten in Luxemburg im Februar 1986 431

1. Abschlußbericht des Ad-hoc-Auschusses für institutionelle Fragen (Dooge-Ausschuß) an den Europäischen Rat in Brüssel am 29. und 30. März 1985

Vorwort[1,2]

Es war ein vielversprechender Anfang für Europa, als nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und anschließend mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ein Einigungswerk begonnen wurde, das als solches völlig neu und mit keinem bereits bestehenden Rechtsgebilde vergleichbar war. Die Gemeinschaft – sie beruht auf den Grundsätzen der pluralistischen Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, die Grundvoraussetzungen für die Mitgliedschaft sind und zu den unverrückbaren Zielen ihres Handelns in der Welt gehören – entspricht in ihrer Besonderheit den vielschichtigen, aber tiefempfundenen Bedürfnissen unserer Bürger.

Obwohl die Gemeinschaft bereits auf den Gipfelkonferenzen von Den Haag 1969 und Paris 1972 beschlossen hatte, dieses europäische Einigungswerk zu vervollkommenen, befindet es sich heute in einer Krise und weist große Mängel auf.

Außerdem haben sich die Mitgliedstaaten in Streitigkeiten verloren, die ihnen den Blick für die erheblichen wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile verstellten, welche ihnen aus der Vollendung des Gemeinsamen Marktes und der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erwachsen sollten.

Nach zehn Jahren der Krise ist Europa im Unterschied zu Japan und den Vereinigten Staaten noch immer nicht zu Wachstumsraten zurückgekehrt, die es ihm ermöglichen könnten, die besorgniserregende Zahl von fast 14 Millionen Arbeitslosen zur verringern.

Gerade dieses Europa muß sich immer größeren Herausforderungen stellen, und zwar sowohl in bezug auf die immer schärfere Konkurrenz anderer Länder auf industriellem und technologischem Gebiet als auch in bezug auf den Kampf um die Erhaltung seiner politischen Unabhängigkeit, die es sich in der Vergangenheit gegenüber der übrigen Welt stets bewahrt hat.

Angesichts dieser Herausforderungen muß Europa seinen Glauben an die eigene Größe wiederfinden und ein neues gemeinsames Wagnis eingehen, nämlich den Aufbau einer politischen Einheit, wobei auf keinen Fall dogmatisch vorzugehen ist, sondern klar festgelegte vorrangige Ziele zu verfolgen sind und die Mittel für deren Verwirklichung vorgesehen werden müssen.

Die Gemeinschaft verliert nicht den Umstand aus den Augen, daß sie nur einen Teil von Europa darstellt. In ihrer Entschlossenheit, gemeinsam voranzuschreiten, bleiben sich die Mitgliedstaaten ihrer Kulturgemeinschaft mit den anderen Ländern des Kontinents bewußt und sind überzeugt, daß jeder Fortschritt des gemeinschaftlichen Einigungswerks den Interessen von ganz Europa dient.

Der Ausschuß, der seine Aufgabe als rein politischen Auftrag sieht und keinen formgerechten Entwurf für einen neuen Vertrag vorlegen will, hat die Ziele, die Politiken und die institutionellen Reformen zusammengestellt, die unbedingt notwendig sind, damit Europa wieder die Kraft und Entschlossenheit seiner Anfänge zurückgewinnen kann.[3]

I

Eine echte politische Einheit[4,5]

Es genügt in der Tat nicht, einfach eine Liste der erforderlichen Maßnahmen – seien sie auch noch so präzise und konkret – aufzustellen, denn derartige Versuche sind schon oft unternommen worden, aber ergebnislos geblieben. Wir müssen heute qualitative Fortschritte erzielen und die verschiedenen Vorschläge global konzipieren, um auf diese

Weise den gemeinsamen politischen Willen der Mitgliedstaaten zu bekunden. Dieser Wille muß letzten Endes zu der Konzeption einer echten politischen Einheit[4] zwischen den europäischen Staaten, d.h. einer Europäischen Union führen, die

- imstande ist, nach demokratischen Verfahren Entscheidungen im Namen aller Bürger unter Berücksichtigung ihres gemeinsamen Interesses an der politischen und sozialen Entwicklung, am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Sicherheit[6] zu treffen, wobei die Entscheidungsverfahren, je nachdem, ob es sich um die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, um den Bereich der Gemeinschaftsverträge oder gar um neue, noch zu schaffende Instrumente handelt, unterschiedlich sein können;
- schließlich die Eigenart eines jeden ihr angehörenden Staates respektiert.

II

Vorrangige Zielsetzungen

A. Ein homogener interner Wirtschaftsraum

Es muß ein homogener interner Wirtschaftsraum geschaffen werden, indem der im Rom-Vertrag vorgesehene vollständig integrierte Binnenmarkt verwirklicht wird, der eine wesentliche Etappe auf dem Weg zu dem seit 1972 angestrebten Endziel der Wirtschafts- und Währungsunion darstellt: So würden den Europäern die dynamischen Auswirkungen eines einzigen Marktes mit gewaltiger Kaufkraft zugute kommen. Dies würde zu mehr Arbeitsplätzen, größerem Wohlstand und rascherem Wachstum führen. Damit würde die Gemeinschaft für die Bürger zur greifbaren Realität.

a) durch Vervollständigung des Vertrages

1. durch Schaffung eines echten Binnenmarktes bis zum Ende des Jahrzehnts anhand eines genauen Zeitplans.

Dies setzt voraus, daß

- die Freizügigkeit der Bürger Europas effektiv verwirklicht wird;*
- durch eine stabile und kohärente Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft ein investitions- und innovationsfreundliches Klima geschaffen wird;
- bis zur Einführung europäischer Normen die einzelstaatlichen Normen nach dem einfachen Grundsatz, daß alle Waren, die in einem Mitgliedstaat hergestellt und vertrieben werden, ohne Behinderung in der gesamten Gemeinschaft verkehren können, unverzüglich allseitig anerkannt werden;
- raschere und koordinierte Zollverfahren sowie bis 1987 – wie vorgesehen – ein einziges Abfertigungsdokument eingeführt werden;
- bald eine gemeinsame Verkehrspolitik eingeführt wird;
- in naher Zukunft ein echter gemeinsamer Finanzmarkt einschließlich des Versicherungswesens geschaffen wird;[7]
- der Zugang zu öffentlichen Lieferaufträgen geöffnet wird;[7]
- ein geeignetes Umfeld für die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Unternehmen geschaffen wird und insbesondere Unterschiede in der Besteuerung, die die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft behindern, beseitigt werden;
- die europäische Integration im Finanzwesen unter anderem durch die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Schaffung eines europäischen Kapitalmarktes verstärkt und gleichzeitig das Europäische Währungssystem weiter ausgebaut wird.[7]

2. Durch die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft.[8]

Die europäische Wirtschaft muß durch eine Rückkehr zu dem in den Verträgen verankerten Grundprinzip der Förderung von leistungsfähigen Herstellern voll wettbewerbsfähig gemacht werden. Dies setzt insbesondere voraus, daß

- alle Maßnahmen beseitigt werden, die den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes verfälschen, und zwar insbesondere dadurch, daß bei der Anwendung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln der neuen Lage der Industrie Rechnung getragen wird und entsprechend den Bestimmungen der Verträge eine strenge Kontrolle der staatlichen Beihilfen vorgenommen wird;[9]
- zwecks Einhaltung der in den Verträgen verankerten Grundsätze in den verstaatlichten Industrien die erforderliche Transparenz hergestellt wird.

3. Durch Förderung der Wirtschaftlichen Konvergenz[10,11]

- Die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verringerung der strukturellen Ungleichgewichte, die einer Konvergenz des Lebensstandards in den einzelnen Mitgliedstaaten entgegenstehen, ist durch Stärkung der spezifischen Gemeinschaftsinstrumente sowie durch eine sorgfältige Definition der Gemeinschaftspolitiken zu fördern.
- Das tatsächliche Streben nach Integration und die damit verbundene Stärkung der Gemeinschaftsorgane erfordern positive Maßnahmen, um dem Trend zur Ungleichheit entgegenzuwirken und die Konvergenz des Lebensstandards in den einzelnen Mitgliedstaaten zu fördern.[12]

b) durch Schaffung einer Technologiegemeinschaft

Die durch einen echten Binnenmarkt abgestützte Wachstumskapazität Europas muß unter anderem auf eine vorbehaltlose Mitwirkung an der technologischen Innovation aufbauen und – auch durch raschere Beschlußfassungsverfahren – zur Schaffung einer Technologiegemeinschaft führen. Dadurch soll die europäische Industrie in die Lage versetzt werden, im Bereich der Produktion und Anwendung der Spitzentechnologien auf dem Weltmarkt voll wettbewerbsfähig zu werden.

Dies bedeutet unter anderem, daß

- die Industrieunternehmen in der Gemeinschaft hinsichtlich der Erzeugnisse der Spitzentechnologien über gemeinsame europäische Normen und geeignete Verfahren auf europäischer Ebene verfügen müssen,
- die internationale Zusammenarbeit im Stadium Forschung/Entwicklung zu verstärken ist,
- die Verfahren für die Vergabe öffentlicher und halböffentlicher Aufträge in der Gemeinschaft, insbesondere was die Lieferung und den Einsatz von Ausrüstungen im Bereich der Datenverarbeitung und der Kommunikation anbelangt, zu liberalisieren sind,[13]
- der Dienstleistungsverkehr im Zusammenhang mit dem Einsatz der Spitzentechnologien zu liberalisieren ist,[13]
- es für eine erfolgreiche technisch-industrielle Entwicklung in der Technologiegemeinschaft notwendig ist, mehr Möglichkeiten für die Entfaltung individueller Kreativität und Leistung zu bieten.

Des weiteren sind spezifische Maßnahmen zu treffen um

- die berufliche Bildung und Ausbildung auszubauen;
- Hochschulen und Forschungsinstituten Anreize zu geben, damit sie ihre Tätigkeit mehr auf Bereiche mit kommerziellen Möglichkeiten ausrichten und für die Weitergabe ihrer Arbeitsergebnisse sorgen;
- die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene zu koordinieren;
- eine verstärkte industrielle Zusammenarbeit zwischen europäischen Gesellschaften, einschließlich der Inangriffnahme grenzüberschreitender Vorhaben in den Schlüsselbereichen, zu bewirken und zu fördern;

– unter Vermeidung von Verzerrungen den internationalen Austausch von Technologien und Erzeugnissen der Spitzentechnologie durch eine aktive gemeinsame Handelspolitik im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem GATT auszubauen.

c) durch Ausbau des Europäischen Wirtschaftssystems (EWS)

Das Europäische Wirtschaftssystem, das bis zur Wiederherstellung der Voraussetzungen für die schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde, ist einer der europäischen Erfolge des letzten Jahrzehnts. Durch dieses System konnten die Einheit des Gemeinsamen Marktes gewahrt, angemessene Wechselkurse aufrechterhalten und das Fundament für eine Währungsidentität der Gemeinschaft gelegt werden.

Es ist jetzt aber an der Zeit, auf dem Wege zur Währungsintegration fortzuschreiten durch

– engere Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts- und Währungspolitiken mit dem Ziel einer echten Konvergenz der Wirtschaftsleistungen;
– Liberalisierung des Kapitalverkehrs und Beseitigung der Devisenkontrolle;[14]
– Stärkung des europäischen Geld- und Kapitalmarktes, damit dieser Markt attraktiv wird und die Wachstums- und Investitionsbemühungen abstützen kann;
– Teilnahme aller Mitgliedstaaten sowohl am EWS als auch am Wechselkursmechanismus, soweit die erforderlichen wirtschaftlichen und währungspolitischen Bedingungen erfüllt sind;
– verstärkte, aber nicht inflationistische Verwendung der ECU bei den Transaktionen zwischen den Zentralbanken, und zwar unabhängig davon, ob diese am System beteiligt sind oder nicht;
– Beseitigung der Hindernisse für die Verwendung der ECU bei Privatgeschäften, soweit dies mit der Währungsstabilität zu vereinbaren ist;
– Förderung der ECU als internationale Reservewährung: Koordinierung der Wechselkurspolitik gegenüber Drittwährungen, insbesondere dem Dollar, und schrittweise Stärkung der Rolle des Europäischen Fonds für Währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ) nach Maßgabe der Fortschritte bei der Verwendung der ECU.[15]

Durch ein Zusammenwirken all dieser Maßnahmen kann das EWS der zweiten institutionellen Phase nähergebracht werden, die in dem Beschluß, den der Europäische Rat 1978 in Bremen gefaßt hat, vorgesehen wurde.

d) durch Aufbringung der erforderlichen Mittel[16]

Die Verstärkung der bisher unternommenen Bemühungen sowie neue Politiken und neue Befugnisse für die Gemeinschaft bedeuten oft – wenn auch nicht immer – zusätzliche Ausgaben und somit einen Transfer von Mitteln. Diese Mittel müßten im Rahmen eines klar definierten und fest auf dem Prinzip der eigenen Mittel begründeten gemeinschaftlichen Finanzierungssystems bereitgestellt werden. Dieses System, das in angemessenen Zeitabständen überprüft würde, müßte der Gemeinschaft für einen genügend langen Zeitraum eine sichere Einnahmequelle verschaffen.

Reale Transfers von Mitteln könnten nur stattfinden, wenn sie einer strengen Haushaltsdisziplin unterworfen werden und sich – jedenfalls in den meisten Fällen – in Einsparungen in den Mitgliedstaaten niederschlagen.

B. Förderung der gemeinsamen Werte unserer Zivilisation

Die angestrebte Europäische Union beruht nicht nur auf einer Wirtschaftsgemeinschaft. Die interne Logik der Integration hat bereits dazu geführt, daß die europäischen Staaten auch in anderen Bereichen als dem der Wirtschaft zusammenarbeiten und in Zukunft noch verstärkt zusammenarbeiten werden. Wenn sich diese unerläßliche Entwicklung durchsetzt, werden alle Aspekte des Zusammenlebens in unseren Ländern eine europäische Dimension annehmen.

Dazu müssen eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden, die, wo immer dies möglich ist, in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft nicht angehörenden europäischen Ländern und mit dem Europarat durchzuführen sind, der einen nützlichen Beitrag, insbesondere für die Durchsetzung der Menschenrechte und die gemeinsame kulturelle Identität leistet.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

1. Umweltschutz

Die meisten Formen der Umweltverschmutzung reichen über die Grenzen hinaus und stellen eine immer größere Gefahr für den Lebensraum und die Gesundheit der Menschen sowohl in der Gemeinschaft als auch außerhalb der Gemeinschaft dar. Der Umweltschutz sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit am Arbeitsplatz sind Bereiche, denen großer Vorrang gebührt.

2. Schrittweise Verwirklichung eines europäischen Sozialraums

Ein integrierter Binnenwirtschaftsraum muß nicht nur auf die Industrie-, Wirtschafts- und Währungspolitik gestützt werden, sondern auch auf die Sozialpolitik. Auf diesem Gebiet muß die Union den Zielen treu bleiben, die sich die Gemeinschaft von Anfang an gesetzt hat, und sie muß über die Befugnisse und Mittel verfügen, die es ihr ermöglichen, immer dann zu handeln, wenn sozialpolitische Maßnahmen auf europäischer Ebene notwendig werden.

Die schrittweise Verwirklichung eines europäischen Sozialraums als logische Folge einer wirtschaftlich integrierten, dynamischen und wettbewerbsfähigen Gemeinschaft, deren Ziel Vollbeschäftigung und optimale Beschäftigung ist, bedeutet, daß

- insbesondere in den in Artikel 118 des Vertrags genannten grundlegenden Bereichen durch Harmonisierung, Genehmigung gemeinsamer Beschlüsse oder jede andere geeignete Maßnahme der jeweilige Aktionsrahmen abzustecken ist;
- eine Sozialpolitik zu verfolgen ist, die das mittelfristige Aktionsprogramm sowie Veränderungen der sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinschaft berücksichtigt;
- der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln ist, der, wenn die Sozialpartner dies für wünschenswert halten, in vertragliche Beziehungen einmünden kann.

3. Schrittweise Verwirklichung eines einheitlichen Rechtsraums

Dies setzt folgendes voraus:

- Verstärkten Schutz der Grundrechte und -freiheiten, wie sie sich aus den gemeinsamen Grundprinzipien und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof eine wesentliche Rolle gespielt und wird dies in Zukunft noch verstärkt tun.
- Harmonisierung oder stärkere Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in allen unter die Europäische Union fallenden Bereichen, soweit dies für die Erreichung der Ziele der Union notwendig ist.
- Möglichkeit, in bestimmten Bereichen der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten zu schließen, die in den Fällen, in denen keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, zwischen denjenigen Mitgliedstaaten angewendet werden könnten, die sie ratifiziert haben, sofern diese eine starke Mehrheit bilden.
- Bekämpfung des organisierten Verbrechens und des Terrorismus durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.
- Weitere Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts.

4. Förderung der gemeinsamen kulturellen Werte

Ihre gemeinsame Kultur ist eines der stärksten Bindeglieder zwischen den Staaten und Völkern Europas. Sie ist Teil der europäischen Identität. Die Förderung der europäischen kulturellen Identität sollte die kulturelle Vielgestaltigkeit und die jeweiligen nationalen Wertvorstellungen, die integraler Bestandteil hiervon sind, umfassend zum Ausdruck bringen.

Die Förderung der gemeinsamen kulturellen Werte und der europäischen kulturellen Identität erfordert:

- den Schutz des europäischen kulturellen Erbes,
- die Unterstützung des kulturellen Schaffens,
- Maßnahmen zur Überwindung der Sprachbarrieren,
- die Weiterentwicklung der neuen Medien im europäischen Rahmen,
- die Beseitigung der Hindernisse für den freien Verkehr von Kulturgütern und den freien Kommunikationsfluß,
- die Verbesserung der Kenntnisse über die Völker der Gemeinschaft in ihrer Vielgestaltigkeit und ihrer Beiträge zur europäischen Kultur[17],
- die Intensivierung des Personenaustauschs.

Die Europäische Stiftung und das Europäische Hochschulinstitut sollten an diesen Maßnahmen beteiligt werden. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten sowie die Zusammenarbeit in einem weiteren internationalen Rahmen sollte ebenfalls gefördert werden. Für die praktische Durchführung der kulturellen Zusammenarbeit ist ein kohärenter Rahmen notwendig.

C. Streben nach außenpolitischer Identität[18]

Die außenpolitische Identität Europas läßt sich nur schrittweise im Rahmen gemeinsamer Aktionen und im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) nach den für jeden dieser Bereiche geltenden Regeln erreichen. Es wird immer deutlicher, daß ein Zusammenwirken dieser beiden Bereiche notwendig und sinnvoll ist. Sie müssen deshalb besser aufeinander abgestimmt werden. Das Ziel der Europäischen Politischen Zusammenarbeit muß nach wie vor die systematische Ausarbeitung und die Durchführung einer gemeinsamen Außenpolitik sein[19].

Auch im Sicherheitsbereich, in dem eines der Hauptziele der Europäischen Union der Zusammenhalt und die Solidarität der europäischen Länder in dem umfassenderen Rahmen Europas und der westlichen Welt ist, läßt sich dieses Ziel nur unter Berücksichtigung der bestehenden Bündnisse einerseits erreichen und der verschiedenen Sondersituationen andererseits – wie z.B. der Situation der beiden Nuklearmächte, die Mitglied sind, und der Lage bestimmter Mitgliedstaaten mit spezifischen Problemen in diesem Bereich.

a) Außenpolitik

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß gemeinsame Politiken mit einer Außendimension in den Verträgen vorgesehen und bereits bestehen neben externen Politiken wie die Entwicklungspolitik und die Handelspolitik.

Insbesondere muß die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft unbeschadet der bestehenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten verstärkt werden.

Im diplomatischen Bereich könnten zunächst mehrere Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die Fortschritte in Richtung darauf ermöglichen, daß immer mehr mit einer Stimme gesprochen wird[20].

1. Stärkung der Strukturen der Politischen Zusammenarbeit durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines ständigen Sekretariats für die Politische Zusammenarbeit, damit die aufeinanderfolgenden Vorsitze eine größere Kontinuität und Kohärenz der Arbeiten gewährleisten können; das Sekretariat würde weitgehend die Infrastruktur des Rates benutzen und hätte zur Kohärenz zwischen der Politischen Zusammenarbeit und der Außenpolitik der Gemeinschaft beizutragen;

- regelmäßige Veranstaltung von EPZ-Arbeitssitzungen an den Arbeitsstätten der Gemeinschaft, während Ministertagungen auch in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten stattfinden sollten.

2. Verbesserung der Aktivitäten im Rahmen der politischen Zusammenarbeit durch
- eine ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Europäische Politische Zusammenarbeit dadurch zu fördern, daß sie einer Formalisierung der Verpflichtung zur vorherigen Konsultation zustimmen;
- Bemühungen um einen Konsens unter Berücksichtigung der Mehrheitsmeinung im Hinblick auf eine rasche Annahme der gemeinsamen Standpunkte und die Erleichterung gemeinsamer Maßnahmen;
- Einnahme eines gemeinsamen Standpunkts in den multilateralen und interregionalen Beziehungen, insbesondere in den Vereinten Nationen.

3. Verpflichtung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, von Fall zu Fall zu prüfen, ob eine gemeinsame Vertretung bei internationalen Organisationen, insbesondere im UN-Rahmen und in den Ländern, in denen nur wenige Mitgliedstaaten vertreten sind, wünschenswert ist.

4. Kodifizierung der Regeln und Praktiken der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

b) Sicherheit und Verteidigung[21]

Es muß dafür Sorge getragen werden, daß sich die Mitgliedstaaten der gemeinsamen Interessen der künftigen Europäischen Union auf dem Gebiet der Sicherheit stärker bewußt werden. Die interessierten Mitgliedstaaten tragen nach besten Kräften dazu bei, um eine ausreichende Verteidigung wie auch die politische Solidarität zu wahren und nach Mitteln zu suchen, um über die Aushandlung nachprüfbarer und ausgewogener Maßnahmen zur Rüstungskontrolle und Abrüstung auf dem niedrigstmöglichen Rüstungsstand die Sicherheit zu gewährleisten.

In jedem Falle ist bei dieser Frage folgendes zu berücksichtigen:

1. die bereits bestehenden Organisationen, denen nicht alle Partner in der Europäischen Gemeinschaft angehören, wie das Atlantische Bündnis, das den Rahmen und das Fundament unserer Sicherheit darstellt, und die Westeuropäische Union, mit deren gegenwärtig verfolgtem Ausbau ein spezifisch europäischer Verteidigungsbeitrag geleistet würde;[22]

2. die unterschiedlichen Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die besonderen Situationen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;

3. die Interessen und Ziele, die von den Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer jeweiligen Situation im Bereich der Verteidigung und Sicherheit als gemeinsam angesehen werden, insbesondere das Erfordernis, daß das Atlantische Bündnis in Europa eine ausreichende militärische Stärke aufrechterhält, um wirksam für Abschreckung und Verteidigung zu sorgen, damit der Frieden gewahrt und die demokratischen Werte geschützt werden[23].

Hierzu wird folgendes vorgeschlagen:

i) Umfassendere und intensivere Konzertierung hinsichtlich der Probleme der Sicherheit im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit. Diese Konzertierung könnte insbesondere folgendes umfassen:
- Gedankenaustausch über die Art der äußeren Bedrohungen der Sicherheit der Union.
- Gedankenaustausch darüber, wie die Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten durch die internationale Lage und im besonderen die Entwicklung der Rüstungstechniken und der strategischen Doktrinen, Veränderungen in den Beziehungen der Großmächte und den Verlauf der Verhandlungen über Abrüstung und Rüstungskontrolle berührt werden können.

– Bemühungen, die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu den entscheidenden Fragen der Wahrung des Friedens in Europa, wann immer dies möglich ist, aufeinander abzustimmen.

ii) Vestärkte Bemühungen um die Festlegung und Einführung gemeinsamer Normen für Rüstungssysteme und -material unter Berücksichtigung der derzeitigen Arbeiten in den zuständigen Gremien.

Besondere Aufmerksamkeit widmen die Mitgliedstaaten

– der Rationalisierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in militärischen Ausrüstungen;
– der Unterstützung der Fähigkeit, Ausrüstungen der Spitzentechnologie herzustellen, mit denen die Verteidigungskapazität Europas verstärkt werden kann.

iii) Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Systeme und Ausrüstungen gemeinsam zu entwerfen, zu entwickeln und herzustellen.

iv) Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die technologischen und industriellen Voraussetzungen zur Wahrung ihrer Sicherheit zu schaffen.

III

Die Mittel: Leistungsfähige demokratische Institutionen[24]

Die Europäische Union braucht – wie die heutige Gemeinschaft – Institutionen, die ganz im Dienste des gemeinsamen Interesses stehen. Ihre Tätigkeit und ihr Verhalten muß ihre ursprüngliche Zweckbestimmung im Rahmen ihrer spezifischen Befugnisse deutlich widerspiegeln. In erster Linie müssen die Institutionen selbst die Vorschriften der Verträge einhalten und anwenden.

Die Tendenz, den Europäischen Rat einfach zu einem weiteren Organ werden zu lassen, das die laufenden Angelegenheiten der Gemeinschaft erledigt, muß sich wenden. Die Staats- und Regierungschefs müßten eine strategische Rolle spielen und der Gemeinschaft Leitlinien und politische Impulse geben. Zu diesem Zweck würden zwei Tagungen des Europäischen Rates pro Jahr ausreichen.

A. Erleichterte Beschlußfassung im Rat, die vor allem Änderungen in der Praxis sowie bestimmte Anpassungen der bestehenden Vorschriften bedingt:

– Entbürokratisierung der Institutionen, da die nationalen Verwaltungen im letzten Jahrzehnt über ihre Sachverständigen eine zu starke Stellung eingenommen haben; insbesondere muß die Autorität des Ausschusses der Ständigen Vertreter über die verschiedenen Arbeitsgruppen gestärkt werden, damit die Beschlüsse des Rates besser vorbereitet werden können und damit der Rat sich auf die wichtigsten Fragen konzentrieren kann.
– Die Ausweitung der Tätigkeit der Gemeinschaft auf eine immer größere Anzahl von Bereichen hat dazu geführt, daß sich die Zusammensetzung des Rates im Laufe der Zeit immer mehr spezialisiert hat. Der Rat muß jedoch ein einziges Organ bleiben, in dem die Minister mit allgemeiner Zuständigkeit (der sogenannte Rat „Allgemeine Angelegenheiten") ihre wichtige Koordinierungs- und Lenkungsrolle spielen können.
– Im Interesse der Effizienz und des inneren Zusammenhalts sollten die Regeln und Verfahren des Rates streng angewendet werden.
– Grundsätze für die Abstimmungen:
  a) Die Mehrheit im Ausschuß ist für die Aufstellung eines neuen allgemeinen Grundsatzes, wonach die Beschlüsse mit qualifizierter oder einfacher Mehrheit gefaßt werden müssen. Einstimmigkeit wäre noch in bestimmten Ausnahmefällen erforderlich, deren Zahl jedoch gegenüber den derzeitigen Verträgen deutlich niedriger wäre und die in einer Liste abschließend aufgezählt würden.

Im Geiste einer Rückkehr zu den Verträgen muß der Vorsitz abstimmen lassen, wenn die Kommission oder drei Mitgliedstaaten dies beantragen. Die Abstimmung muß innerhalb von dreißig Tagen erfolgen[25,26,27].

b) Die Minderheit im Ausschuß ist der Auffassung, daß man inbesondere im Rahmen der erweiterten Gemeinschaft stärker auf die in den Verträgen vorgesehenen Mehrheitsbeschlüsse zurückgreifen sollte. Wenn man sich lange genug um einen Konsens bemüht hat, müßte der Vorsitz eine Abstimmung verlangen.

Wo die Verträge Einstimmigkeit vorsehen, müßten die Mitgliedstaaten auch öfter von der Möglichkeit der Stimmenthaltung nach Artikel 148 Absatz 3 (EWG), Artikel 118 (Euratom) und Artikel 28 (EGKS) Gebrauch machen.

Wenn ein Mitgliedstaat der Meinung ist, daß wichtige Interessen seines Landes auf dem Spiel stehen, so wären die Beratungen fortzusetzen, bis ein einstimmiger Beschluß zustandekommt[28].

– In Ausnahmefällen Anwendung des Verfahrens differenzierter Gemeinschaftsregeln, um die Durchführung bestimmter Beschlüsse zu erleichtern, sofern diese Differenzierung befristet ist und sich allein auf wirtschaftliche und soziale Überlegungen stützt und sofern der Grundsatz der Haushaltseinheit gewahrt ist[29].

B. Verstärkung der Befugnisse der Kommission

Die Kommission gewährleistet die autonome Vertretung des gemeinsamen Interesses. Eingedenk des allgemeinen Interesses, dessen Garant sie ist, darf sie sich nicht besondere einzelstaatliche Interessen zu eigen machen.

Damit sie die ihr übertragenen Aufgaben, die sie zur treibenden Kraft der Gemeinschaft machen, uneingeschränkt erfüllen kann, sind ihre Befugnisse zu verstärken, und zwar insbesondere dadurch, daß ihr umfangreichere Exekutivbefugnisse im Rahmen der Gemeinschaftspolitiken übertragen werden.

Zunächst einmal ist die Autonomie, über die sie verfügt, zu bestätigen, damit sie entsprechend der Verpflichtung, die ihr sowie jedem einzelnen ihrer Mitglieder ausdrücklich auferlegt ist, in voller Unabhängigkeit handeln kann.

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, daß der Präsident der Kommission in Zukunft vom Europäischen Rat ernannt wird.

Die übrigen Mitglieder der Kommission werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf Vorschlag des designierten Präsidenten einvernehmlich ernannt[30].

Der Kommission darf nur ein Staatsangehöriger je Mitgliedstaat angehören[31].

Zu Beginn ihrer Arbeitszeit sollte die Kommission auf der Grundlage ihres Programms ein Vertrauensvotum des Europäischen Parlaments erhalten[32].

Ebenso muß anerkannt werden, daß die Kommission ein autonomes Organ mit vollen Initiativ-, Exekutiv- und Verwaltungsbefugnissen ist.

C. Das Europäische Parlament, Garant für den demokratischen Charakter des Europäischen Systems[33]

Ein aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenes Parlament dürfte nach demokratischen Vorstellungen nicht länger mit einer Rolle abgespeist werden, die nur beratender Natur ist oder sich auf Beschlüsse über einen geringen Teil der Gemeinschaftsausgaben beschränkt. Damit würde das Parlament zur Bedeutungslosigkeit oder zum Aufbegehren und meist zu beidem verurteilt.

Die Stärkung der Rolle des Parlaments wird in drei Richtungen angestrebt:

a) Effektive Beteiligung an der Legislative in Form gemeinsamer Beschlußfassung mit dem Rat, wobei die betreffenden Bereiche ausdrücklich festgelegt werden; zu diesem Zweck wird der Kommissionsvorschlag zunächst vom Europäischen Parlament erörtert; der Rat befindet über den vom Europäischen Parlament angenommenen Text; besteht kein Einvernehmen, so wird auf Vorschlag der Kommission, die im übrigen

ihr Initiativrecht während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens behält, ein Vermittlungsverfahren eingeleitet[34].

b) Stärkere Überwachung der verschiedenen Politiken der Union und stärkere politische Kontrolle der Kommission sowie der Zusammenarbeit im außenpolitischen Bereich; von der Union ausgehandelte Assoziierungs- und Beitrittsabkommen werden ebenfalls der Genehmigung durch das Europäische Parlament unterworfen[35].

c) Übernahme von Verantwortung bei den Beschlüssen über die Einnahmen als krönendes Element bei der Herstellung eines neuen fundamentalen institutionellen Gleichgewichts.

- Die Konzertierung zwischen Parlament und Rat würde zum Zeitpunkt der Festlegung des Orientierungsrahmens auf der Grundlage der Mehrjahresplanung erfolgen.
- Die Beschlüsse über die Entwicklung der Eigenmittel werden gemeinsam vom Rat und vom Parlament gefaßt, damit das Parlament am Ausgleich der Ausgaben durch die Einnahmen beteiligt werden kann.

Diese Entwicklungen sollten mit einer verstärkten Repräsentativität des Parlaments mittels einer Vereinheitlichung der Verfahren zur Wahl seiner Mitglieder Hand in Hand gehen.

D. Gerichtshof

Wegen des verbindlichen Charakters des Rechts der Union hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf dem Weg zur Europäischen Union eine wesentliche Rolle zu spielen. Der Gerichtshof gewährleistet, daß den in den Verträgen niedergelegten Rechten, Pflichten und Befugnissen entsprochen wird. Die Rolle des Gerichtshofs als oberster Instanz für alle unter die Verträge fallenden Bereiche, einschließlich Schutz der durch die gemeinschaftliche Rechtsordnung gewährleisteten Grundrechte der Einzelpersonen, ist zu festigen. Zu diesem Zweck muß der Gerichtshof

- in geeigneter Weise von den Aufgaben entlastet werden, die ihm in bezug auf Streitfälle zwischen Beamten und Organen zufallen;
- für die Auslegung der internationalen Übereinkommen im Anwendungsbereich der Verträge zuständig sein, wobei möglichst eine Standardklausel gelten soll.

IV

Vorgehen[36]

Der Ausschuß schlägt vor, in naher Zukunft eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einzuberufen, die den Entwurf eines Vertrags über die Europäische Union aushandeln soll; bei diesen Verhandlungen wären der Besitzstand der Gemeinschaft, dieser Bericht und die Feierliche Deklaration von Stuttgart zur Europäischen Union zugrundezulegen, und man sollte sich von Geist und Methode des vom Europäischen Parlament verabschiedeten Vertragsentwurfs inspirieren lassen:

- Parteien der Konferenz sind die Mitgliedstaaten.
- Spanien und Portugal werden eingeladen, als Vollmitglieder an diesen Verhandlungen teilzunehmen, sofern die Beitrittsverträge noch vor der Eröffnung der Konferenz unterzeichnet worden sind.
- Die Kommission der Gemeinschaft nimmt an den Verhandlungen teil.
- Das Europäische Parlament wird eng an den Arbeiten der Konferenz beteiligt. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden dem Europäischen Parlament unterbreitet.

Schon der Beschluß der Staats- und Regierungschefs, eine solche Konferenz einzuberufen, hätte großen symbolischen Wert und würde den Gründungsakt für die Europäische Union darstellen.

Anlage A

Bemerkungen von Herrn Møller

Ich bin nicht davon überzeugt, daß das Gesamtkonzept des Berichts der richtige Weg ist. Auch ich bin der Auffassung, daß die Gemeinschaft einen neuen Elan braucht. Meines Erachtens sollte dies jedoch folgende Punkte betreffen:

Ein effizienteres Beschlußfassungsverfahren unter Wahrung der im Vertrag festgelegten Verteilung der Befugnisse auf die einzelnen Organe. Die Befugnisse sollten nicht länger verwischt, sondern an den eindeutigen Bestimmungen des Vertrages ausgerichtet werden.

Wiederherstellung des Grundziels leistungsfähiger Produktionsstrukturen unter Ausschaltung von Verzerrungsfaktoren. Die allmähliche Einführung eines Quotensystems, von Produktionsschwellen und ähnlichem stellt diesen Grundsatz in Frage.

Entwicklung neuer gemeinsamer Politiken als Ergänzung zur Gemeinsamen Agrarpolitik. Der Gemeinschaft müssen hierzu zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Intensivierung und Verstärkung unserer Konsultationen im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit mit dem Ziel, Bereiche von gemeinsamem Interesse festzustellen und zu einer steigenden Anzahl gemeinsamer Standpunkte zu gelangen.

Entwicklung neuer Tätigkeiten auf europäischer Ebene, bei denen die Beteiligung nicht auf die derzeitigen Mitglieder der Gemeinschaft beschränkt werden sollte.

Anlage B

Bemerkungen von Herrn Papantoniou

In dem Bericht werden die größten Herausforderungen, vor die Europa gegenwärtig gestellt ist, korrekt dargestellt. Bei der Abhandlung des Themas werden zahlreiche nützliche Punkte aufgezeigt, jedoch wird bestimmten wichtigen Aspekten nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Die Vorteile der wirtschaftlichen Integration sind nicht nur ungleich aufgeteilt, sie können sogar Einbußen für die weniger wohlhabenden Regionen mit sich bringen. Daher muß die Schaffung eines integrierten Marktes und einer Technologiegemeinschaft mit erheblichen Bemühungen um einen verstärkten Zusammenhalt der Gemeinschaft durch Förderung der regionalen Entwicklung und der Konvergenz der Lebensstandards Hand in Hand gehen.

Im außenpolitischen Bereich müßten bei der Verbesserung der politischen Zusammenarbeit und der Förderung der Solidarität in Sicherheitsfragen die besondere Situation und die Probleme der einzelnen Mitgliedstaaten volle Berücksichtigung finden, und bei der Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte müßte der Notwendigkeit des Konsenses Rechnung getragen werden.

Schließlich müßte die Reform der Institutionen aufzeigen, daß es beträchtliche Möglichkeiten gibt, die Beschlußfassung im Rahmen der Verträge zu verbessern, und die Notwendigkeit des Schutzes lebenswichtiger nationaler Interessen anerkennen, wenn diese von den Mitgliedstaaten geltend gemacht werden.

Liste der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen

Herr James Dooge (Vorsitz), Vertreter des Premierministers von Irland, Herrn Garret FitzGerald.

Herr Jean Dondelinger, Vertreter des Ministerpräsidenten von Luxemburg, Herrn Jacques Santer.

Herr Maurice Faure, Vertreter des Präsidenten der Französischen Republik, Herrn François Mitterrand.

Herr Mauro Ferri, Vertreter des Ministerpräsidenten von Italien, Herrn Bettino Craxi.

Herr Fernand Herman, Vertreter des Premierministers von Belgien, Herrn Wilfried Martens.

Herr Otto Møller, Vertreter des Ministerpräsidenten von Dänemark, Herrn Poul Schlüter.

Herr Ionannis Papantoniou, Vertreter des Premierministers von Griechenland, Herrn Andreas Papandreou.

Herr Malcolm Rifkind, Vertreter der Premierministerin des Vereinigten Königreichs, Frau Margaret Thatcher.

Herr Carlo Ripa Di Meana, Vertreter des Präsidenten der Kommission, Herrn Jacques Delors.

Herr Jürgen Ruhfus, Vertreter des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Helmut Kohl.

Herr Willem van Eekelen, Vertreter des Ministerpräsidenten der Niederlande, Herrn Ruud Lubbers.

1 Siehe Bemerkungen von Herrn Møller (Anlage A).

2 Siehe Bemerkungen von Herrn Papantoniou (Anlage B).

3 Herr Møller meinte, daß die Schwierigkeiten beim Aufbau Europas daher rührten, daß die bestehenden Verträge nicht in vollem Umfang durchgeführt worden seien; diese Schwierigkeiten könnten durch eine strikte Anwendung der Verträge behoben werden. Als Ziel müsse die Schaffung der bereits in Erklärungen definierten Europäischen Union angestrebt werden.

4 Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der vorschlug, die Überschrift dieses Kapitels in „Eine echte politische und wirtschaftliche Einheit" zu ändern.

5 Herr Møller meinte, daß die Worte „eine echte politische Einheit" durch die Worte „Die Europäische Union" ersetzt werden sollten.

6 Herr Møller war der Ansicht, daß der Punkt „Sicherheit" auf die politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit begrenzt werden sollte.

* Diese Frage wird vom Ad-hoc-Ausschuß für das Europa der Bürger behandelt.

7 Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der meinte, daß bei der Einführung dieser Politiken die jeweiligen Gegebenheiten der einzelstaatlichen Wirtschaft berücksichtigt werden sollten.

8 Herr Møller hob außerdem hervor, daß sämtliche Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich, die in den vergangenen Jahren mit dem Ziel einer Renationalisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind, aufgehoben werden sollten.

9 Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der bemerkte, daß bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Verträge die jeweiligen Gegebenheiten der einzelstaatlichen Wirtschaft berücksichtigt werden müßten.

10 Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der betonte, daß in dem Text das Erfordernis einer Verstärkung der auf die wirtschaftliche Konvergenz gerichteten Politiken deutlicher hervorgehoben und ihr Anwendungsbereich umfassender definiert werden sollte.

11 Vorbehalt von Herrn Ruhfus. Er machte geltend, daß die wirtschaftliche Konvergenz ihrem Wesen nach eine Konvergenz der Wirtschaftspolitiken sei, mit der die in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Ziele verwirklicht werden sollten. Sie werde somit zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten beitragen. Auf dieser Grundlage müßten Tendenzen zur Ungleichheit aktiv bekämpft und strukturelle Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verringert werden. Herr van Eekelen hat sich den Argumenten von Herrn Ruhfus angeschlossen.

12 Vorbehalt von Herrn Herman, der diesen zweiten Absatz durch einen Aufruf zu mehr Kohärenz zwischen den Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten ersetzen möchte, die eine bessere Garantie für die Verringerung der Unterschiede im Lebensstandard wäre.

13 Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der meinte, daß bei der Einführung dieser Politiken die jeweiligen Gegebenheiten der einzelstaatlichen Wirtschaft berücksichtigt werden sollten.

14 Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der meinte, daß bei der Einführung dieser Politiken die jeweiligen Gegebenheiten der einzelstaatlichen Volkswirtschaften berücksichtigt werden sollten.

15 Vorbehalt von Herrn Ruhfus, der betonte, daß für die Entwicklung der ECU zur internationalen Reservewährung gegenwärtig noch wichtige Voraussetzungen fehlen. Eine Stärkung der Rolle des EFWZ setzt zunächst weitere Fortschritte in der wirtschaftspolitischen Konvergenz sowie deren institutionelle Absicherung voraus.

16 Herr Møller ist der Auffassung, daß die vom Europäischen Rat in Fontainebleau beschlossene Anhebung des Mehrwertsteuerplafonds kaum für neue Gemeinschaftspolitiken ausreichen dürfte. Der Umfang der zusätzlichen Mittel müsse bestimmt werden durch die Notwendigkeit, die bestehenden Gemeinschaftspolitiken fortzusetzen und neue Politiken zu entwickeln, insbesondere in den Bereichen Forschung und Technologie.

17 Herr Ferri vertrat die Auffassung, daß in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Kulturen der Minderheiten erwähnt werden sollten, deren Schutz eine Errungenschaft des modernen pluralen demokratischen Systems ist.

18 Herr Møller legte einen allgemeinen Vorbehalt zu diesem Punkt ein. Er vertrat die Ansicht, daß anstelle von Strukturveränderungen eine neue pragmatische Weiterentwicklung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit auf der bestehenden Grundlage, die sich bereits bewährt hat, erforderlich wäre, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit sollte diese Frage auf die wirtschaftlichen und politischen Aspekte beschränkt werden.

19 Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der vorgeschlagen hat, diesen Satz durch folgenden Text zu ersetzen: „Ziel der Europäischen Politischen Zusammenarbeit muß das systematische Bemühen um gemeinsame Standpunkte in Fragen der Außenpolitik bleiben."

20 Herr Papantoniou legte einen Vorbehalt gegen die Punkte 1, 2, 3 und 4 des Abschnitts über die Außenpolitik ein: Er sprach sich dafür aus, daß der informelle Charakter der derzeitigen politischen Zusammenarbeit beibehalten wird und betonte die Bedeutung des Konsens bei der Suche nach gemeinsamen Standpunkten.

21 Herr Dooge kann die Aufnahme des Abschnitts „Sicherheit und Verteidigung" nicht akzeptieren.

22 Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der vorgeschlagen hat, Punkt 1 durch folgenden Text zu ersetzen: „die bereits bestehenden Organisationen (denen nicht alle Partner der Europäischen Gemeinschaft angehören), wie das Atlantische Bündnis und die Westeuropäische Union".

23 Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der vorgeschlagen hat, die Worte „das Atlantische Bündnis" zu streichen und den Satz entsprechend anzupassen.

24 Vorbehalt von Herrn Møller gegen diese Kapitel. Herr Møller ist der Auffassung, daß die Probleme der Gemeinschaft nicht auf ein Versagen oder auf Unzulänglichkeiten der Institutionen des Gemeinschaftssystems zurückzuführen sind. Ganz im Gegenteil, es könne gesagt werden, daß allmähliches Abweichen und Ausnahmen von diesen Grundprinzipien zusammen mit mangelndem politischen Willen die Ursache vieler heutiger Probleme seien. Folglich müßte das Gleichgewicht zwischen den Institutionen wieder hergestellt werden, wobei die in den Verträgen vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche auf die verschiedenen Institutionen zu respektieren wäre.

25 Die Herren Faure, Ferri, Herman, Ripa di Meana, Ruhfus und van Eekelen haben diesem Text zugestimmt. Herr Dondelinger hat sich angeschlossen mit der Bemerkung, daß sich dieser Text am wenigsten von der derzeitigen Lage entferne.

26 Herr Dooge erklärte, er billige zwar die Grundsätze, auf denen dieser Text beruhe, könne den Text selbst aber nicht akzeptieren. Darin werde zwar die Möglichkeit, in Ausnahmefällen lebenswichtige Interessen geltend zu machen, nicht ausgeschlossen, jedoch werde seines Erachtens nicht ausdrücklich auf die Wahrung lebenswichtiger einzelstaatlicher Interessen in Ausnahmefällen verwiesen.

27 Herr Herman betonte, daß diese Vorschläge einen erheblichen Fortschritt gegenüber den Lösungen darstellten, die in dem Zwischenbericht des Ausschusses in bezug auf Abstimmung und Veto vorgesehen seien.

28 Die Herren Møller, Papantoniou und Rifkind haben diesem Text zugestimmt. Herr Rifkind ist außerdem der Auffassung, daß man zur Vermeidung von Mißbräuchen vorsehen müßte, daß jeder Mitgliedstaat, der unter diesem Blickwinkel eine Fortsetzung der Beratungen verlangt, im Rahmen eines besonderen Verfahrens des Rates in aller Form und ausführlich darlegen müßte, aus welchen Gründen seine Regierung meint, daß sehr wichtige Interessen auf dem Spiel stehen.

29 Vorbehalt von Herrn Møller.

30 Herr Rifkind ist der Auffassung, daß die übrigen Mitglieder des Kollegiums nach Konsultation des designierten Präsidenten von den Mitgliedstaaten designiert und dann im gegenseitigen Einvernehmen von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt werden sollten.

31 Vorbehalt von Herrn Ruhfus, der geltend machte, daß diese Änderung den supranationalen Charakter der Kommission nicht verbessern und das innere Gleichgewicht, das sich seit der Gründung der Gemeinschaft bewährt habe, erheblich verändern würde.

32 Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der vorgeschlagen hat, den Text der vier vorausgehenden Absätze durch folgenden Text zu ersetzen: „Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, daß der Präsident der Kommission einstimmig vom Europäischen Rat designiert und vor der Ernennung der übrigen Kommissionsmitglieder von den Regierungen der Mitgliedstaaten konsultiert wird. Die Kommission sollte sich aus einem Mitglied je Mitgliedstaat zusammensetzen".

33 Herr Rifkind hat einen Vorbehalt zu diesem Abschnitt eingelegt. Er ist der Meinung, daß das Europäische Parlament ermutigt werden sollte, im Rahmen seiner vertraglichen Befugnisse einen effizienteren Beitrag zum gemeinschaftlichen Beschlußfassungsprozeß zu leisten. Das Parlament müßte mehr von seinem Recht Gebrauch machen, Vorschläge für Gemeinschaftsmaßnahmen zu unterbreiten. Der Rat müßte das Parlament an den Maßnahmen, die im Anschluß an Entschließungen des Parlaments getroffen werden, beteiligen oder ihm die Gründe mitteilen, aus denen die Entschließung nicht berücksichtigt wird. Das Konzertierungsverfahren müßte verbessert und erweitert werden, insbesondere durch eine effizientere Konsultation zwischen Rat und Parlament in den ersten Phasen der Prüfung der Vorschläge.

34 Vorbehalt von Herrn Papantoniou. Er ist mit der gemeinsamen Beschlußfassung von Parlament und Rat im gesetzgeberischen Bereich nicht einverstanden und hat sich stattdessen für eine Verbesserung des Konzertierungsverfahrens und eine Ausweitung seines Geltungsbereichs ausgesprochen.

35 Vorbehalt von Herrn Papantoniou, der vorgeschlagen hat, den letzten Satz zu streichen.

36 Die Herren Papantoniou und Rifkind sind der Auffasung, daß über die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen vor dem Europäischen Rat im Juni Konsultationen zwischen den Regierungen stattfinden müßten, damit auf der Juni-Tagung von den Regierungschefs Beschlüsse gefaßt werden können. Herr Møller teilt diese Auffassung, hat aber darauf hingewiesen, daß es nach dem Mandat des Ausschusses nicht Sache des Ausschusses ist, Empfehlungen für die Schlußfolgerungen vorzulegen, die der Europäische Rat aus diesem Bericht ziehen könnte.

Quelle: Europäische Gemeinschaften, Brüssel.

2. *Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zur 30. Ratstagung am 29. und 30. März 1985 in Brüssel*

Erweiterung

Der Europäische Rat stellt mit großer Genugtuung fest, daß die Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal, insbesondere dank der erheblichen Anstrengungen beider Seiten in der Woche vor dem Europäischen Rat, durch die Lösungen in den entscheidenden Kapiteln der Fischerei, der Landwirtschaft, der Sozialfragen und des Systems der Eigenmittel erarbeitet werden konnten, nunmehr im wesentlichen abgeschlossen sind.

Der Europäische Rat ersucht die zuständigen Stellen der Gemeinschaft, zusammen mit den beitrittswilligen Ländern, die Arbeiten an der Abfassung des Beitrittsvertrages möglichst bald abzuschließen, damit – entsprechend dem auf höchster Ebene häufig bekundeten politischen Willen – die Erweiterung der Gemeinschaft tatsächlich zum 1. Januar 1986 erfolgen kann.

Wirtschaftliche und soziale Lage

Der Europäische Rat hat die derzeitige Wirtschaftslage der Gemeinschaft erörtert, die weiterhin durch eine unvertretbar hohe Arbeitslosenquote gekennzeichnet ist, auch wenn andere Wirtschaftsfaktoren eine Verbesserung aufweisen (beispielsweise die Inflationsraten, die Zahlungsbilanzen, die Verringerung der Haushaltsdefizite, die Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, sowie die industrielle Umstrukturierung).

Der Europäische Rat hat erneut zum Ausdruck gebracht, daß es für die einzelnen Regierungen und die Gemeinschaft vorrangig darauf ankommt, die Arbeitslosigkeit durch ein stetiges und beschäftigungswirksameres Wirtschaftswachstum zu bekämpfen; er hat den Rat (Wirtschaft und Finanzen) gebeten, hierüber auf der nächsten Tagung des Europäischen Rates Bericht zu erstatten. Er betonte die Bedeutung der weiteren Durchführung der zu diesem Zweck im Dezember 1984 in Dublin gebilligten Wirtschaftsstrategie und den Willen aller Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die Aktionen und Politiken, die diese Strategie bilden, in gegenseitiger Abstimmung fortzuführen.

In diesem Kontext legte der Europäische Rat das Schwergewicht besonders auf die vier folgenden Aktionsbereiche:

a) Maßnahmen zur Verwirklichung eines großen Binnenmarktes bis zum Jahr 1992, wodurch ein günstigeres Umfeld für die Förderung der Unternehmen, des Wettbewerbs und des Handels geschaffen wird; er hat die Kommission aufgefordert, zu diesem Zweck vor der nächsten Tagung des Europäischen Rates ein detailliertes Programm mit einem genauen Zeitplan auszuarbeiten.

b) Maßnahmen zur Förderung der Gründung und des Ausbaus von Klein- und Mittelbetrieben, und zwar insbesondere durch eine merkliche Erleichterung der administrativen und rechtlichen Zwänge, denen sie unterliegen; er hat die Kommission aufgefordert, dem Rat über die Probleme dieses Sektors und über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene insbesondere im Bereich der Verwaltungsvereinfachung getroffen werden sollen.

c) Maßnahmen zur Anpassung der Arbeitsbedingungen an die neuen sozialen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten, um die Effizienz des Arbeitsmarktes zu erhöhen. Der Europäischen Rat hat die Kommission aufgefordert, zweckdienliche Vorschläge für diesen Bereich vorzulegen;

d) spezifische Maßnahmen zur Ausweitung der Beschäftigung, einschließlich einer Untersuchung, in der die Kommission die Möglichkeiten einer Verwendung des Sozialfonds zur Förderung von innovatorischen und modellhaften Versuchen sowie von Programmen zur Lösung der Beschäftigungsprobleme bestimmter benachteiligter Gruppen prüft.

Der Europäische Rat hat seine Besorgnis über die derzeitige Instabilität in den internationalen Währungsbeziehungen geäußert, die den wirtschaftlichen Aufschwung in der Gemeinschaft gefährden könnte; er betont die Verantwortung aller Industrieländer bei den Bemühungen um eine größere Stabilität auf den Devisenmärkten und um eine Stärkung des internationalen Finanzsystems.

Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung des vom Ministerrat angenommenen Beschlusses in bezug auf die Faktoren, die es ermöglichen werden, in Brüssel so bald wie möglich eine neue Runde multilateraler Handelsverhandlungen einzuleiten. Diese neue

Verhandlungsrunde wird einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Protektionismus darstellen.

Stärkung der technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie

Der Europäische Rat weist erneut darauf hin, welche Bedeutung einer Stärkung der technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zukommt; er erinnert daran, daß dies zu den wichtigsten Zielen der Leitlinien gehört, die er im März 1984 für die künftige Entwicklung der Gemeinschaft festgelegt hat.

Er ist der Auffassung, daß diese für die Zukunft der Gemeinschaft überaus wichtige Stärkung folgendes erforderlich macht:

- zum einen eine Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds der Unternehmen, damit ihre industrielle Innovationsfähigkeit und ihre kommerzielle Dynamik gefördert werden,
- zum anderen eine bessere Nutzung der durch die Gemeinschaft gegebenen Dimension durch die einzelnen Staaten und vor allem durch die Unternehmen, damit diese fähig werden, sich auf einem einheitlichen, offenen Wettbewerbsmarkt zu entwickeln.

Er erneuert seine Zusage, die Gemeinschaftsmittel für Forschung und Entwicklung zu erhöhen.

Der Europäische Rat begrüßt das Memorandum der Kommission und erklärt sich mit einer Reihe von präzisen Zielen einverstanden:

- Vollständige Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes, insbesondere durch gegenseitige Anerkennung der Normen, Schaffung europäischer Normen in geeigneten Fällen, freien Zugang zu den öffentlichen Aufträgen und stärkere Disziplin bei den Beihilfen für die Industrie,
- Anpassung der Außenhandelspolitik der Gemeinschaft im Rahmen des GATT an ihre Zielvorstellungen im Bereich der neuen Technologien,
- Stärkung und bessere Nutzung des wissenschaftlichen und technologischen Potentials der Gemeinschaft,
- Valorisierung der menschlichen Ressourcen, insbesondere durch eine stärkere Mobilität der Studenten und der Forscher sowie durch die Anerkennung bestimmter Einrichtungen mit hohem Niveau als gemeinschaftliche „Hochleistungszentren",
- Förderung der Innovation und Verwirklichung des Informationsmarktes,
- Durchbruch im Bereich der Telekommunikation.

Der Europäische Rat ersucht den Ministerrat, die gegenwärtigen Vorschläge der Kommission, die dieser Zielsetzung bereits entsprechen, zügig weiterzuprüfen und auch etwaige neue Vorschläge der Kommission einzubeziehen.

Die Kommission wird auf jeder Tagung des Europäischen Rates einen Zwischenbericht über die Fortschritte auf dem Wege zu einer engeren technologischen Zusammenarbeit und zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft vorlegen.

Umwelt

Der Europäische Rat hat entsprechend seinem Dubliner Beschluß vom Dezember 1984 einen Teil seiner gegenwärtigen Tagung den ernsten Problemen der immer stärkeren Umweltbeeinträchtigung und der Frage, wie hier Abhilfe zu schaffen ist, gewidmet.

Der Europäische Rat hat in diesem Zusammenhang mit Genugtuung von der positiven Arbeit des Rates (Umweltfragen) auf dem Gebiet der Bekämpfung der Luftverunreinigung, die durch die Abgase von Kraftfahrzeugen verursacht wird, Kenntnis genommen. Er hat festgestellt, daß diese Fortschritte einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Ver-

wirklichung einer echten globalen, ausgewogenen Umweltschutzpolitik auf Gemeinschaftsebene bilden; er hat den Wunsch geäußert, daß diese Arbeit so rasch wie möglich konkreten Ausdruck findet und daß auf dem Gebiet der Verunreinigung durch Großfeuerungsanlagen ähnliche Fortschritte erzielt werden.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, daß eine Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft auf folgenden Erwägungen beruhen muß:

- Davon ausgehend, daß eine solche Politik zu einem stärkeren Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen kann, bekräftigt er seinen Willen, dieser Politik den Stellenwert einer wesentlichen Komponente der Wirtschafts-, Industrie-, Landwirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu geben.
- Ferner anerkennt er, daß bei Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens ein kohärentes Vorgehen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaft notwendig ist, da Einzelmaßnahmen nicht nur unwirksam, sondern sogar schädlich sein könnten.

Er ersucht den Rat, seine Beratungen intensiv fortzusetzen und zusammen mit der Kommission alles daranzusetzen, daß in den kommenden Jahren merkliche Fortschritte bei den Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes in Europa und überall in der Welt erzielt werden. Der Europäische Rat hat in diesem Zusammenhang beschlossen, das Jahr 1987 zum „Europäischen Jahr des Umweltschutzes" zu erklären.

Hunger in der Welt

Der Europäische Rat, besorgt über die dramatische Lage in einigen afrikanischen Ländern und über die Gefahr einer Verschlimmerung dieser Lage, hat festgestellt, daß die Aktion zur Bekämpfung der Hungersnot in Afrika, die er in Dublin beschlossen hatte, rasch durchgeführt worden ist. Er hat seine Genugtuung darüber geäußert, daß die Aktion der Gemeinschaft und der Einsatz der Mitgliedstaaten es ermöglicht haben, über die in Dublin eingegangenen Verpflichtungen hinauszugehen, und daß sie Initiativen anderer Industrieländer ausgelöst haben. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden die Entwicklung der Lage zusammen mit den anderen Gebern weiterhin aufmerksam verfolgen.

Der Europäische Rat fordert, daß die bisherigen Anstrengungen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Aktion fortgesetzt werden, und zwar durch eine gemeinschaftliche und internationale Koordinierung, vor allem vor Ort, damit sichergesetellt wird, daß die Lieferungen alle Opfer der Hungersnot erreichen.

Der Europäische Rat weist darauf hin, daß die kurzfristigen Hilfsmaßnahmen durch mittel- und langfristige Strukturmaßnahmen ergänzt werden müssen, da nur sie es den betroffenen Ländern gestatten, ihr Potential der Nahrungsmittelproduktion wiederzuerlangen und auf die Dauer aus eigener Kraft das Problem ihrer Nahrungsmittelsicherheit in den Griff zu bekommen.

Der Europäische Rat hat Kenntnis davon genommen, daß die Kommission ihm im Anschluß an eine Reise, die Herr Vizepräsident Natali demnächst nach Afrika unternehmen soll, einen Bericht über die Durchführung der Hilfsmaßnahmen unterbreiten will.

Europa der Bürger

Der Europäische Rat hat den Bericht des Ausschusses für das Europa der Bürger geprüft, dessen Inhalt gewürdigt und sich mit den unmittelbar durchführbaren Vorschlägen sowie mit den Vorschlägen für die langfristigen Ziele einverstanden erklärt.

Er bittet daher den Ministerrat, unverzüglich die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse zu fassen. Ferner ersucht er die Kommission, geeignete Initiativen

zu ergreifen, um die in dem Bericht enthaltenene Vorschläge in die Tat umzusetzen. Er bittet schließlich die Mitgliedstaaten, den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teil der Beschlüsse durchzuführen. In diesem Zusammenhang hebt der Europäische Rat hervor, daß die Verwirklichung des Ziels der Abschaffung der Grenzformalitäten mit den Erfordernissen der Terrorismus- und Drogenbekämpfung vereinbar bleiben muß.

Der Europäische Rat ersucht den Ministerrat, auf der Tagung im Juni 1985 über die Fortschritte in den verschiedenen Bereichen zu berichten, die in dem Bericht des Ausschusses behandelt worden sind.

Der Europäische Rat ersucht den Ausschuß, seine Arbeit fortzusetzen, und erwartet auf der Tagung im Juni 1985 einen weiteren Bericht mit Vorschlägen für die anderen, bereits erwähnten Bereiche.

Ad-hoc-Ausschuß für institutionelle Fragen

Der Europäische Rat hatte einen ersten Gedankenaustausch über den abschließenden Bericht, den ihm der Ad-hoc-Ausschuß für institutionelle Fragen gemäß dem ihm auf den Tagungen des Europäischen Rates in Fontainebleau und Dublin erteilten Mandat unterbreitet hat.

Der Europäische Rat hat sowohl die in dem Bericht aufgestellten Leitlinien als auch den Inhalt der interessanten Vorschläge begrüßt und die ausgezeichnete Arbeit des Ausschusses eingehend gewürdigt. Die Vorschläge des Ausschusses sollen in den nächsten Monaten im Wege bilateraler Kontakte noch eingehender geprüft werden, damit der Europäische Rat auf seiner Juni-Tagung zu endgültigen Schlußfolgerungen gelangen kann.

Integrierte Mittelmeerprogramme (IMP)

1. Der Europäische Rat beschließt, entsprechend der Vereinbarung, die er auf seiner Tagung am 19./20. März 1984 in Brüssel getroffen hat, integrierte Mittelmeerprogramme zugunsten der südlichen Gebiete der derzeitigen Gemeinschaft im Rahmen der Vorschläge der Kommission in Gang zu setzen.

2. Diese Programme haben eine Laufzeit von sieben Jahren; sie zielen darauf ab, die wirtschaftlichen Strukturen dieser Gebiete zu verbessern, damit sie sich unter den bestmöglichen Bedingungen an die durch die Erweiterung entstehende neue Situation anpassen können.

3. Hinsichtlich der Einzelheiten der Finanzierung und der Methode erklärt sich der Europäische Rat im großen und ganzen mit dem Ansatz einverstanden, den die Kommission in ihrer Mitteilung vom 21. Februar 1985 empfohlen hat, nämlich:

- Beteiligung der Strukturfonds in Höhe von 2,5 Milliarden ECU;
- zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1,6 Milliarden ECU, die die Kommission in die Lage versetzen, die zusätzlichen Mittel für die von ihr gebilligten Programme einzusetzen;
- Darlehen der betroffenen Regionen bei der EIB und im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments in Höhe von 2,5 Milliarden ECU.

4. Von den beiden erstgenannten Arten von Mitteln entfallen 2 Milliarden ECU auf Griechenland.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, daß mit diesen Zahlen und den in diesem Dokument enthaltenen Begleittexten ein für allemal den Verpflichtungen entsprochen worden ist, welche die Gemeinschaft hinsichtlich der integrierten Mittelmeerprogramme eingegangen ist.

5. Die Strukturfonds werden auf der Grundlage einer Regionalpolitik, die in der ganzen Gemeinschaft gilt, im Einklang mit der vor kurzem revidierten Regelung normal weiterfunktionieren.

Die realen Erhöhungen des Regionalfonds, des Sozialfonds und der Abteilung Ausrichtung des EAGFL, die in den nächsten sieben Jahren erfolgen, werden helfen, die IMP zu finanzieren, wodurch der Transfer dieser Mittel nach anderen vorrangigen und weniger wohlhabenden Gebieten nicht beeinträchtigt werden darf.

Auf dieser Grundlage erklärt sich der Europäische Rat einverstanden, mit den Vorschlägen der Kommission durch Einsatz der drei Strukturfonds umfassend koordinierte Programme für die bedürftigsten Mittelmeergebiete durchzuführen.

6. In bezug auf die Aufteilung der Mittel, bei der von den Kriterien in dem Vorschlag der Kommission auszugehen ist, betont der Europäische Rat, daß die Kriterien für diese Aufteilung in erster Linie den tatsächlichen Bedürfnissen der jeweiligen Gebiete und den Bedingungen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Rechnung tragen müssen.

Der Europäische Rat weist vor allem hin auf die besondere Lage Griechenlands, dessen gesamtes Hoheitsgebiet in den Anwendungsbereich der integrierten Mittelmeerprogramme fällt, sowie auf die legitimen Erwartungen der griechischen Regierung.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der zu finanzierenden Programme, die ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der IMP ist, ersucht der Europäische Rat die Kommission, den Mitgliedstaaten auf deren Wunsch Sachverständigengruppen für die Evaluierung, die Vorbereitung und die Durchführung der Programme zur Verfügung zu stellen.

Der Europäische Rat weist schließlich darauf hin, wie wichtig es ist, daß bei IMP-Maßnahmen für Gebiete in Italien und Frankreich insbesondere EIB- und NGI-Kredite eingesetzt werden.

7. Der Europäische Rat ersucht den Rat, vor dem 30. Juni 1985 über den Vorschlag der Kommission für eine Rahmenverordnung zu befinden.

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 38 vom 3.4.1985, S. 321–324.

3. *Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur Klage des Europäischen Parlaments gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften wegen Untätigkeit in der Verkehrspolitik (Rechtssache 13/83)**

Urteil des Gerichtshofes
vom 22. Mai 1985
in der Rechtssache 13/83: Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften[1]
(Gemeinsame Verkehrspolitik – Verpflichtungen des Rates)
(85/C 144/05)
(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 13/83 Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: F. Pasetti-Bombardella, R. Bieber und J. Schoo, Beistand: Professor J. Schwarze, Universität Hamburg, und Professor F. Jacobs, Barrister, Universität London), unterstützt durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C.-D. Ehlermann, G. Close und Chr. Bail) gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H.-J. Glaesner, A. Sacchettini und Frau J. Aussant, Beistand: Professor R.M. Chevallier, Universität Straßburg, Professor W. von Simson, Universität Freiburg, und das Mitglied seines Juristischen Dienstes Frau B. Laloux), unterstützt durch das

Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter A. Bos, Beistand: Professor L.H. Klaassen, Erasmus-Universität Rotterdam), wegen Feststellung der Untätigkeit des Rates auf dem Gebiet der gemeinsamen Verkehrspolitik gemäß Artikel 175 des Vertrages hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Lord Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten G. Bosco, O. Due und C. Kakouris, der Richter T. Koopmans, U. Everling, K. Bahlmann, Y. Galmot und R. Joliet – Generalanwalt: C.O. Lenz; Kanzler: H.A. Rühl, Hauptverwaltungsrat – am 22. Mai 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Rat hat es unter Verletzung des Vertrages unterlassen, die Dienstleistungsfreiheit auf dem Gebiet des internationalen Verkehrs sicherzustellen und die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, festzulegen.*
2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Kosten der Verfahrensbeteiligten werden gegeneinander aufgehoben.*

1 ABl. Nr. C 49 vom 19.2.1983.

* Die Urteilsbegründung wurde im Amtsblatt nicht abgedruckt, sie ist nachzulesen in: Tätigkeiten des Gerichtshofes der EG, Nr. 13/85.

Quelle: ABl. der EG, C 144/4 v. 13.6.1985.

4. *Zusammenfassende Darstellung des Schlußbericht des Ad-hoc-Ausschuß für das „Europa der Bürger" (Adonnino-Ausschuß) an den Europäischen Rat in Mailand am 28. und 29. Juni 1985*

Der Ad-hoc-Ausschuß für das Europa der Bürger hat einen zweiten und abschließenden Bericht[1] an den Eurpäischen Rat in Mailand genehmigt, in dem er sowohl spezifische Vorschläge macht, die unverzüglich verwirklicht werden sollten, als auch längerfristige Ziele nennt, durch die die Gemeinschaft im Bewußtsein der Bürger konkrete Gestalt annehmen soll. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß diese Vorschläge zusammen mit den im Bericht vom März gemachten Vorschlägen ein ausgewogenes Ganzes darstellen und daß ihre Verwirklichung dazu angetan sei, dem einzelnen Bürger ein klares Bild von der Dimension und der Existenz der Gemeinschaft zu vermitteln. In diesen Vorschlägen geht es um die besonderen Bürgerrechte, Kultur und Kommunikation, Information sowie Jugend, Erziehung, Austausch und Sport, den freiwilligen Entwicklungsdienst in der dritten Welt, Gesundheit, soziale Sicherheit und Drogenmißbrauch, Städtepartnerschaften und die Stärkung des Bildes und der Identität der Gemeinschaft[2].

Inhalt des Berichts

Besondere Bürgerrechte

Bei den besonderen Bürgerrechten sehen die Vorschläge des Ausschusses eine Beteiligung der Bürger an der politischen Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten vor.

In der Gemeinschaft könne diese Beteiligung durch die Einführung eines einheitlichen Verfahrens für die Wahlen zum Europäischen Parlament sowie durch eine größere Transparenz der Verwaltung (Stärkung des Petitionsrechts der Bürger) gefördert werden; in den Mitgliedstaaten könne sie auf vielfältige Weise verwirklicht werden, insbesondere aber durch die vertiefende Diskussion über das aktive und passive Wahlrecht für Bürger anderer Mitgliedstaaten bei Wahlen auf lokaler Ebene im Aufenthaltsland, sofern die Betreffenden dort bereits seit einiger Zeit ansässig seien.

Die besonderen Bürgerrechte betreffen ferner den Zugang der Bürger zu den Rechtsmitteln der Gemeinschaft sowie die Einführung von Führerscheinen nach einem Gemeinschaftsmodell.

Kultur und Kommunikation

Auch durch Maßnahmen im Bereich von Kultur und Kommunikation, die für die europäische Identität und für das Bild, das sich die Bürger von der Gemeinschaft machen, wesentlich sind, könne und müsse die Mitwirkung am weiteren Aufbau Europas angestrebt werden. Der Ausschuß habe daher von den verschiedenen Gebieten der Kultur vier Aktionsbereiche ausgewählt, die die besondere Aufmerksamkeit des Europäischen Rates verdienten: Fernsehen, Wissenschaften, Technologie und Künste, die Einrichtung einer Europa-Lotterie zur Finanzierung von Kulturvorhaben sowie den Zugang zu Museen und Kulturveranstaltungen. Auf dem Gebiet des Fernsehens sollte der Europäische Rat den Rat und die im Rat vereinigten für Kulturfragen zuständigen Minister auffordern, noch vor Jahresende zu einem Einvernehmen darüber zu kommen, mit welchen Mitteln europaweite audiovisuelle Koproduktionen (an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten mitwirken) angeregt werden könnten. Ferner sollte das Jahr 1988 zum Jahr des europäischen Films und Fernsehens erklärt werden. Des weiteren wird die Gründung einer Akademie der Wissenschaften, der Technologie und der Künste vorgeschlagen, deren Aufgabe es wäre, in diesen Bereichen Preise zu verleihen und Gutachten abzugeben.

Information

Nach Auffassung des Ausschusses ist die Unterrichtung der Bürger über den Aufbau Europas unbefriedigend. Hier stelle sich eine Aufgabe für alle gemeinschaftlichen Organe und für die Mitgliedstaaten, wobei diese vor Augen führen könnten, inwieweit die gemeinschaftlichen Maßnahmen die einzelstaatlichen Maßnahmen verstärken und was es kosten würde, wenn die Gemeinschaft nicht bestünde. Die gemeinschaftlichen Organe wiederum müßten mehr sachbezogene Informationen über die Politik und die Aktionen der Gemeinschaften beitragen.

Jugend, Erziehung, Austausch und Sport

Für dieses Gebiet legt der Ausschuß zahlreiche Vorschläge vor, die den Fremdsprachenunterricht, den Schüleraustausch, Jugend-Work-Camps, das im Unterricht vermittelte Bild Europas und die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen betreffen. Im letztgenannten Bereich sollte die Empfehlung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen in bezug auf die einzelstaatliche Anerkennung des vom Europäischen Hochschulinstitut in Florenz verliehene Doktorgrades unverzüglich durchgeführt werden.

Der Ausschuß betont ferner die Bedeutung der Berufsausbildung, der Austauschprogramme für Jugendliche und Berufstätige sowie des Jahres 1985 als Jahr der Jugend und des Sports (europäische Sportveranstaltungen, Europamannschaften, Notwendigkeit einer konzertierten Aktion zur Vermeidung gewalttätiger Ausschreitungen in den Stadien).

Freiwilliger Entwicklungsdienst in der dritten Welt

Der Ausschuß bestätigt seine Unterstützung der auf diesem Gebiet tätigen Organisationen und fordert die Kommission auf, ihre Beratungen mit diesen Organisationen zu vertiefen; er ersucht ferner die Mitgliedstaaten, die Empfehlung des Rates über soziale Sicherheit für freiwillige Entwicklungshelfer zu verwirklichen.

Stärkung des Bildes und der Identität

Als „Symbole" empfiehlt der Ausschuß: eine Fahne und ein Emblem, die bei nationalen und internationalen Veranstaltungen benutzt werden könnten, bei denen es gelte, die Existenz der Gemeinschaft herauszustellen. Als Emblem wird ein blaues Viereck vorgeschlagen, in dessen Mitte sich zwölf kreisförmig angeordnete Sterne befinden, die ein goldfarbenes E in der von der Kommission bereits verwendeten Form umschließen. Die Verwendung dieses Emblems habe keinen Einfluß auf die Verwendung der Nationalflaggen und -embleme. Die Organe sollten sich auf eine Regelung für die Verwendung von Fahne und Emblem einigen; die „Ode an die Freude" aus dem vierten Satz der Neunten Symphonie von Beethoven sollte bei geeigneten Anlässen und Feiern gespielt werden, zumal dies bereits bei europäischen Veranstaltungen der Fall sei; ferner regt der Ausschuß die Ausgabe von Briefmarken mit gleichen Darstellungen in allen Mitgliedstaaten an, die an besonders wichtige Ereignisse im Leben der Gemeinschaft, z.B. die Süderweiterung, erinnern; außerdem müßten unangemessene und veraltete Hinweisschilder an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abgeschafft und durch gemeinschaftliche Hinweisschilder ersetzt werden, die die auf dem Weg zu einem gemeinsamen Markt bereits erzielten Fortschritte treffender charakterisieren.

1 Bull. EG 12-1984, Ziff. 1.2.5, und 3-1985, Ziff. 2.1.8, 2.1.9 und 3.6.1.

2 Den beiden Berichten des Ad-hoc-Ausschusses für das Europa der Bürger, die dem Europäischen Rat von Brüssel bzw. Mailand vorgelegt werden, ist die Beilage 7/85 zum Bulletin gewidmet. Diese Beilage enthält den Wortlaut der jeweiligen Begleitschreiben, der beiden Berichte, der Schreiben der Herren Craxi und Adonnino sowie Auszüge aus den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates.

Quelle: Bulletin der EG, 6-1985, S. 23–24.

5. *Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zur 31. Ratstagung am 28. und 29. Juni in Mailand*

Institutionelle Fragen

Der Europäische Rat hatte eine umfassende Aussprache über die Vorschläge des in Fontainebleau geschaffenen Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen und über den Mandatsentwurf des italienischen Vorsitzes, insbesonders über die Verbesserung des Beschlußfassungsprozesses im Rat, die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments, die Verwaltungsbefugnisse der Kommission und die Intensivierung der politischen Zusammenarbeit im Gesamtrahmen des Übergangs zur Europäischen Union.

Er bestätigte die Notwendigkeit, die Funktionsweise der Gemeinschaft zu verbessern, damit die Ziele, die er sich insbesondere in bezug auf die Vollendung des Binnenmarkts bis 1992 und die Maßnahmen zur Förderung des Europas der Technologie gesetzt hat, verwirklicht werden.

Der Europäische Rat hat zur Kenntnis genommen, daß der Präsident des Rates Vorschläge zur Verbesserung des Beschlußfassungsverfahrens des Rates, der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Kommission und der Befugnisse des Europäischen Parlaments vorlegen wird, die so bald wie möglich genehmigt werden sollten.

Der Europäische Rat hat eine eingehende Aussprache über die Frage der Einberufung

einer Konferenz zur Herbeiführung konkreter Fortschritte auf dem Weg zur Europäischen Union geführt, auf der folgendes erarbeitet werden soll:

- Ein Vertrag über eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik auf der Grundlage des deutsch-französischen sowie des britischen Entwurfs;
- die Änderung des EWG-Vertrages, die gemäß Artikel 236 des Vertrages zur Durchführung der institutionellen Anpassung erforderlich sind, die das Beschlußfassungsverfahren des Rates, die Exekutivbefugnis der Kommission und die Befugnisse des Europäischen Parlaments betreffen sowie die Erfassung neuer Tätigkeitsbereiche gemäß den Vorschlägen, wie anderweitig schon dargelegt, des Dooge-Ausschusses und des Adonnino-Ausschusses, und auch unter Berücksichtigung gewisser Aspekte des Kommissionverschlags für die Freizügigkeit der Personen.

Der Präsident hat festgestellt, daß die erforderliche Mehrheit für die Einberufung einer derartigen Konferenz im Sinne von Artikel 236 des Vertrages gegeben ist. Die spanische und die portugiesische Regierung werden zur Teilnahme an dieser Konferenz eingeladen. Die belgische, die deutsche, die französische, die irische, die italienische, die luxemburgische und die niederländische Regierung haben sich für die Abhaltung dieser Konferenz ausgesprochen.

Der Vorsitz wird daher die für die Einberufung dieser Konferenz erforderlichen Vorkehrungen treffen, um das Ergebnis den Staats- bzw. Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg zur Entscheidung zu unterbreiten.

Europa der Bürger

Der Europäische Rat hat dem Ad-hoc-Ausschuß für das Europa der Bürger sowohl für seinen ursprünglichen Bericht als auch für den in Mailand vorgelegten Schlußbericht gedankt, die beide zahlreiche konkrete Maßnahmen enthalten, mit denen gewährleistet werden soll, daß die europäischen Bürger mit immer größerer Überzeugung für den Aufbau Europas eintreten.

Was den Schlußbericht betrifft, so hat der Europäische Rat zu den darin enthaltenen Vorschlägen seine Zustimmung erteilt. Diese Vorschläge betreffen u.a. die Rechte der Bürger, Kultur, Jugend, Bildung und Sport. Der Europäische Rat hat die Kommission und die Mitgliedstaaten beauftragt, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die für die Durchführung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; er hat den Rat gebeten, ihm für seine Tagung im Dezember über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.

Der Europäische Rat hat die im französischen Memorandum über das Europa der Bürger enthaltenen Anregungen, die die gleichen Ziele haben, festgehalten und dabei die Teile dieses Dokuments hervorgehoben, die die Jugend, die Kultur und die Gesundheit betreffen. In dieser Hinsicht hat der Europäische Rat betont, daß es von Interesse wäre, ein europäisches Aktionsprogramm gegen den Krebs in Gang zu bringen.

Hinsichtlich der im ursprünglichen Bericht enthaltenen und vom Europäischen Rat im März dieses Jahres genehmigten Maßnahmen hat sich der Europäische Rat wegen der Verzögerung bei ihrer Durchführung besorgt gezeigt und den Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Entscheidungen zu treffen, die für eine möglichst rasche Behebung dieser Situation erforderlich sind.

Wirtschaftliche und soziale Lage

Der Europäische Rat hat anhand von zwei vom Vorsitz vorgelegten Berichten über die Zukunft des EWS bzw. über das Problem der Investitionen und der Beschäftigung im Rahmen der Durchführung der im Dezember 1984 in Dublin festgelegten Strategie eine Aussprache über die wirtschaftliche und soziale Lage geführt.

Was das EWS anbelangt, so ist die Kommission aufgefordert worden, ihre Überlegungen über die Entwicklung des EWS unter Einbeziehung der Rolle der ECU im Rahmen des Rates ECOFIN sowie im Benehmen mit den Präsidenten der Zentralbanken fortzusetzen.

Was die kurzfristige Wirtschaftspolitik anbelangt, so ist der Rat ECOFIN aufgefordert worden zu prüfen, inwieweit die zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Inflation und hinsichtlich der Ungleichgewichte bereits erzielte Konvergenz eine verstärkte Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ermöglicht.

In allgemeinerer Hinsicht hat der Europäische Rat die Kommission gebeten, daß sie dem Europäischen Rat für seine Tagung im Dezember einen ausführlichen Bericht vorlegt, der die gegenwärtigen Mängel beim Wachstum und hinsichtlich der Beschäftigungslage in der europäischen Wirtschaft gegenüber den konkurrierenden großen Industrieländern sowie den neuen Strategien betrifft, die zur Behebung dieser Situation eingesetzt werden könnten.

Vollendung des Binnenmarktes

Der Europäische Rat begrüßt das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes, das ihm auf seinen Wunsch von der Kommission vorgelegt worden ist.

Er beauftragt den Rat, auf der Grundlage dieses Weißbuchs und in Anlehnung an die Bedingungen, unter denen die Zollunion verwirklicht wurde, ein konkretes Aktionsprogramm zu erstellen, um bis spätestens 1992 die vollständige und konkrete Schaffung der Bedingungen für einen einheitlichen Markt in der Gemeinschaft in feststehenden Stufen nach zuvor festgelegten Prioritäten und einem verbindlichen Zeitplan herbeizuführen.

Da die Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel schrittweise erfolgen, zugleich aber sichtbar sein müssen, ersucht der Europäische Rat die Kommission, ihre Vorschläge rasch zu unterbreiten, und den Rat, für deren Annahme innerhalb der im Zeitplan festgesetzten Fristen zu sorgen.

Als vorrangig wurden folgende Bereiche und Maßnahmen angesehen:

- Beseitigung der materiellen Schranken für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft;
- Beseitigung der technischen Schranken für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft (insbesondere im Falle wichtiger neuer Technologien: Einführung gemeinsamer oder kompatibler Normen im Hinblick auf die Öffnung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen und zur Deckung des Bedarfs der Wirtschaft);
- Schaffung eines freien Marktes auf dem Gebiet der Finanzdienste und des Güterverkehrs;
- Schaffung der vollständigen Niederlassungsfreiheit für die verschiedenen Berufe;
- Liberalisierung des Kapitalverkehrs.

Bei Beschlüssen über die vorgenannten Maßnahmen wird die Gemeinschaft alle Bemühungen unternehmen, damit die Schaffung eines einheitlichen freien Marktes dazu beiträgt, die Erreichung der allgemeinen Ziele des Vertrages, einschließlich der harmonischen Entwicklung und wirtschaftlichen Konvergenz, zu fördern.

Hinsichtlich der Methode sollte dort, wo die Situation es zuläßt, der Grundsatz der globalen Gleichwertigkeit der Gesetzgebungsziele der Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen, was folgendes impliziert: Festlegung von Mindestnormen, gegenseitige Anerkennung, Kontrolle durch das Ursprungsland; Verpflichtung der Mitgliedstaaten, während der gesamten Dauer der Verwirklichung des Programms keine Maßnahmen zu ergreifen, die zur Folge hätten, daß die Gemeinschaft sich von der vorgenannten Zielsetzung entfernt.

Hinsichtlich der Angleichung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchersteuer hat der

Europäische Rat den Ministerrat (Finanzfragen) aufgefordert, anhand des Weißbuchs die Frage, welche Maßnahmen für das Erreichen des Zieles eines einheitlichen Marktes erforderlich sein könnten, sowie den möglichen Zeitplan für die Anwendung dieser Maßnahmen zu prüfen. Der Ministerrat ist beauftragt worden, die institutionellen Bedingungen zu prüfen, unter denen die Vollendung des Binnenmarkts innerhalb der gesetzten Frist erreicht werden könnte.

Technologie

Der Europäische Rat stellt fest, daß zur Aufrechterhaltung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit eine kollektive Bemühung um die Beherrschung der neuen Technologien unabdingbar ist. Er hat daher beschlossen, der Gemeinschaft zusätzlich eine neue technologische Dimension zu geben.

Der Europäische Rat billigt den Bericht der Kommission über die Stärkung der technologischen Zusammenarbeit in Europa und macht ihn sich zu eigen.

Der Europäische Rat hat dem französischen EUREKA-Projekt, mit dem ein Europa der Technologie geschaffen werden soll, sowie den in die gleiche Richtung zielenden konstruktiven Vorschlägen der Kommission seine Unterstützung gegeben und außerdem mit Interesse die Vereinbarungen zur Kenntnis genommen, die bereits von mehreren europäischen Gesellschaften unterzeichnet worden sind.

Er brachte den Wunsch zum Ausdruck, daß das EUREKA-Projekt den Ländern außerhalb der Gemeinschaft offensteht, die bereits ihren Willen zur Teilnahme bekundet haben. Frankreich wird als Urheber des Projektes seine diesbezüglichen Schritte fortsetzen und in Verbindung mit dem Vorsitz und der Kommission vor dem 14. Juli einen Adhoc-Ausschuß einberufen, der über die europäische Technologie beraten soll. Diesem Ausschuß sollten die Forschungsminister oder andere hierfür qualifizierte Vertreter der Regierungen derjenigen Länder, die auf die Initiative positiv geantwortet haben, und die Vertreter der Kommission angehören.

Der Europäische Rat ist der Auffassung, daß bei diesen Schritten die europäische Dimension genutzt werden sollte:

- zwischen der technologischen Entwicklung und den Bemühungen um die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes eine enge Verbindung herzustellen, beispielsweise durch praktische Förderungsmaßnahmen wie den „Eurotype"-Vorschlag;
- die Verzahnung der technologischen Anstrengungen mit den gemeinsamen Politiken insbesondere der Handelspolitik gegenüber den wichtigsten Partnern zu gewährleisten;
- bei den nationalen Anstrengungen die Risiken einer unnötigen Doppelarbeit zu verringern und bei den finanziellen und menschlichen Ressourcen eine kritische Masse zu erreichen;
- die sofort verfügbaren technischen und finanziellen Gemeinschaftsinstrumente, einschließlich der Instrumente der EIB, voll zur Geltung zu bringen.

Japan

Der Europäische Rat hat die Frage der Handelsbeziehungen zu Japan, insbesondere in Anbetracht der großen Besorgnisse, die der Rat auf seiner Tagung vom 19. Juni bekundet hat und die vom Europäischen Rat in vollem Umfang geteilt werden, geprüft. Bei seinen Erörterungen ging er im besonderen auf die Verantwortung ein, die Japan zusammen mit seinen westlichen Partnern für die Erhaltung und Stärkung des multilateralen Handelssystems trägt.

Der Europäische Rat hat sich dem vom Rat an Japan gerichteten Ersuchen angeschlossen, daß es sich verpflichten möge, seine Einfuhren von Fertigwaren und landwirtschaft-

lichen Verarbeitungserzeugnissen deutlich und kontinuierlich zu erhöhen; ferner hob er hervor, welche Bedeutung einer Liberalisierung der japanischen Finanzmärkte sowie der Internationalisierung des Yen zukommt.

Der Europäische Rat hat die Kommission ersucht, dem japanischen Premierminister bei dessen nächsten Besuch in Europa alle seine Anliegen vorzutragen.

Hunger in Afrika

Der Europäische Rat, der sich der kritischen Lage in den von Dürre heimgesuchten afrikanischen Ländern bewußt ist, stellt mit Befriedigung fest, daß die Ziele des Plans von Dublin erreicht worden sind und daß von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten schließlich 1,2 Millionen Tonnen Getreide bzw. Getreideäquivalent zur Deckung des Sofortbedarfs bereitgestellt worden sind. Außerdem empfindet er Genugtuung darüber, daß von dieser Hilfe zwei Drittel bereits bei den Empfängern eingetroffen oder auf dem Wege dorthin sind.

Er ist allerdings der Meinung, daß dann, wenn die Regenfälle, die auf dem afrikanischen Kontinent soeben erst eingesetzt haben, sich erneut als unzureichend erweisen sollten, ein weiterer Bedarf an Nahrungsmittelhilfe entstehen könnte. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Vorschlag der Kommission, eine Sonderzuweisung aus der Reserve vorzunehmen, die die Bereitstellung von weiteren 500 000 Tonnen Getreideäquivalent zusätzlich zu dem normalen Hilfeprogramm ermöglichen würde. Der Europäische Rat beauftragt den Rat (Entwicklungsfragen), diesen Vorschlag baldigst zu prüfen.

Der Rat, dem bewußt ist, daß sich derartige Katastrophen wiederholen können, erachtet es für erforderlich, daß für die Zukunft eine koordinierte kurz- und langfristige Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Dürre festgelegt wird; und begrüßt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Kommission.

Auf lange Sicht erachtet der Rat es vor allem für erforderlich, die Bemühungen um eine Neuorientierung der Politik der afrikanischen Länder im Bereich der Ernährungssicherheit zu unterstützen. Der Rat stellt fest, daß dieses Ziel in das Dritte Abkommen von Lomé einbezogen worden ist und äußert den Wunsch, daß die Mitgliedstaaten der Unterstützung dieser Politik in ihren einzelstaalichen Hilfeprogrammen ebenfalls Vorrang einräumen, damit das als kritische Masse unerläßliche Finanzvolumen gemeinsam erreicht wird.

Auf dem Gebiet des Umweltschutzes und insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Wüstenbildung erachtet es der Rat wegen des Ausmaßes der Bedürfnisse als unerläßlich, daß alle europäischen, gemeinschaftlichen und bilateralen Hilfen dieser Maßnahmeart Vorrang einräumen, sich dazu für einen längeren Zeitraum verpflichten und ihre Maßnahmen durch Einsetzung eines geeigneten Koordinierungsgremiums kohärent gestalten.

EWG – COMECON

Der Europäische Rat hat einen Gedankenaustausch über das Schreiben geführt, das der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unlängst vom COMECON im Hinblick auf eine Wiederaufnahme der gegenseitigen Beziehungen zugeleitet worden ist. Er nahm zur Kenntnis, daß die Kommission ein Sondierungsmandat erhalten hat. Er ist der Auffassung, daß nunmehr die Ergebnisse dieser Fühlungnahmen abzuwarten sind.

In allgemeiner Hinsicht haben die Staats- bzw. Regierungschefs auch die Anzeichen eines Interesses für die politische Rolle der Zehn erörtert, die sich in allerjüngster Zeit aus Erklärungen des Generalsekretärs der KPdSU entnehmen ließen. Sie haben die Entwicklung mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 78 vom 2.7.1985, S. 681ff.

6. *Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zur 32. Ratstagung am 2. und 3. Dezember in Luxemburg*

Wirtschaftliche und soziale Lage

I. Der Europäische Rat hat auf der Grundlage eines ersten Exposés über die Stärken und Schwächen der europäischen Wirtschaft, das der Präsident der Kommission auf seinen Wunsch vortrug, die wirtschaftliche und soziale Lage in der Gemeinschaft geprüft.

Er betont die Bedeutung der von der Europäischen Wirtschaft im letzten Jahrzehnt bei der erheblichen Verringerung der Energieabhängigkeit und der Modernisierung der traditionellen Industriezweige bereits erzielten Fortschritte, die trotz weitgehender Offenhaltung des Marktes für die internationale Konkurrenz erreicht werden konnten.

Für die Zukunft bringt der Rat erneut die Überzeugung zum Ausdruck, daß die Verwirklichung des großen Binnenmarktes bis spätestens 1992 und die Vertiefung der technologischen Zusammenarbeit in Europa es ermöglichen werden, die Grundlagen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu sichern und den Herausforderungen der dritten industriellen Revolution zu begegnen.

II. Der Europäische Rat begrüßt die beachtlichen Fortschritte, die die meisten Mitgliedstaaten bei der Sanierung und Neubelebung der Wirtschaft erzielt haben. Er stellt fest, daß diese Fortschritte sowie die verstärkte Konvergenz der Wirtschaftspolitik bereits eine Stabilisierung der Arbeitslosenquote in der Gemeinschaft und in einigen Ländern sogar einen Rückgang dieser Quote ermöglicht hat.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Wirtschaft der europäischen Länder auf dieser Grundlage bessere Wachstums- und Beschäftigungsergebnisse erzielen kann. Er billigt die von der Kommission in ihrem Jahreswirtschaftsbericht dargelegte Kooperationsstrategie für Wachstum und Beschäftigung; er ersucht den Rat (Wirtschafts- und Finanzfragen), auf dieser Grundlage zu prüfen, wie ein nichtinflationäres Wachstum erreicht werden kann, das eine beträchtliche Verringerung der Arbeitslosigkeit ermöglicht.

Der Europäische Rat hob die Rolle hervor, die die Gemeinschaft bei der Wiederbelebung des Welthandels, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden multilateralen Verhandlungen im GATT spielen muß. Er wies ferner auf die Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber den Ländern der Dritten Welt hin, die durch ihr Wachstum und ihre wirtschaftliche Entwicklung zu aktiven Partnern im Welthandel werden.

III. Zum anderen möchte der Rat hervorheben, daß über die allgemeine Wirtschaftspolitik hinaus Fortschritte bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmen gemacht werden müssen. Unter Bezugnahme auf seine im März 1985 in Brüssel verabschiedeten Schlußfolgerungen hat er den Wunsch geäußert, daß ein konkretes Zeichen für seine Entschlossenheit gesetzt wird, die administrativen und rechtlichen Zwänge, die die Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben (KMB) hemmen, zu lockern. Er hat hier mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß die Kommission zugesagt hat,

- jeden neuen Vorschlag daraufhin zu prüfen, welche Folgen er für die Unternehmen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen hat;
- eine Prüfung der wichtigsten bestehenden Gemeinschaftsregelungen einzuleiten, um zu ermitteln, inwieweit deren Vereinfachung sich günstig für die Klein- und Mittelbetriebe auswirken und zu besseren Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen führen könnte;
- Die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bei der Kommission die Planung von Initiativen zur Vereinfachung der administrativen, steuerlichen und

rechtlichen Rahmenbedingungen für die KMB koordiniert werden, mit dem umfassenderen Ziel, die Entwicklung der KMB und der Beschäftigungsmöglichkeiten in den Prioritätenkatalog für die Gesetzgebungsarbeit aufzunehmen.

Der Europäische Rat hält es für besonders wichtig, daß diese Maßnahmen möglichst bald konkrete Wirkungen zeitigen.

In diesem Sinne hatte der Rat auch einen Gedankenaustausch über die zahlreichen Initiativen in allen Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Funktionierens des Arbeitsmarkts. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Maßnahmen für die Ausbildung, die Motivierung, die Mobilität und die Flexibilität des Arbeitsmarktes sehr wichtig sind. Er mißt daher der gemeinsamen Absichtserklärung über den sozialen Dialog und die neuen Technologien, die die Sozialpartner auf europäischer Ebene abgegeben haben, große Bedeutung bei. Er hält derartige Kontakte für sehr nützlich und hat den Wunsch, daß sie bei der Suche nach Lösungen für die konkreten Probleme mit Hilfe der Kommission fortgesetzt werden.

Abschließend hat der Rat die Kommission gebeten, die Arbeiten, die auf seinen im März und im Juni 1985 geäußerten Wunsch hin eingeleitet wurden, zum Abschluß zu bringen und ihm 1986 Bericht zu erstatten.

Währungspolitische Zusammenarbeit

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, ihm bis Ende 1987 über den Stand der Entwicklung des Europäischen Währungssystems und die Liberalisierung des Kapitalverkehrs Bericht zu erstatten.

Krebsbekämpfung

Auf Anregung Frankreichs hatte der Europäische Rat in Mailand das Interesse an einem Europäischen Programm zur Krebsbekämpfung betont.

Der Europäische Rat hat eine diesbezügliche Mitteilung der italienischen und der französischen Regierung zur Kenntniss genommen. Er hat die Minister für auswärtige Angelegenheiten ersucht, auf ihrer nächsten Tagung zu prüfen, wie diese Initiative am besten rasch und wirksam in die Tat umgesetzt werden kann.

Quelle: Bulletin der EG, 11-1985, S. 8–9.

7. *Einheitliche Europäische Akte, unterzeichnet von den Außenministern der EG-Mitgliedstaaten in Luxemburg und Den Haag im Februar 1986*

Einheitliche Europäische Akte

Seine Majestät der König der Belgier,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

. . .

Von dem Willen geleitet, das von den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ausgehende Werk weiterzuführen und die Gesamtheit der Beziehungen zwischen deren Staaten gemäß der Feierlichen Deklaration von Stuttgart vom 19. Juni 1983 in eine Europäische Union unzuwandeln,

gewillt, diese Europäische Union auf der Grundlage der nach ihren eigenen Regeln funktionierenden Gemeinschaften einerseits und der Europäischen Zusammenarbeit zwischen den Unterzeichnerstaaten in der Außenpolitik andererseits zu verwirklichen und diese Union mit den erforderlichen Aktionsmitteln auszustatten,

entschlossen, gemeinsam für die Demokratie einzutreten, wobei sie sich auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Europäischen Sozialcharta anerkannten Grundrechte, insbesondere Freiheit, Gleichheit und soziale Gerechtigkeit stützen,

in der Überzeugung, daß der Europagedanke, die Ergebnisse in den Bereichen der wirtschaftlichen Integration und der politischen Zusammenarbeit wie auch die Notwendigkeit neuer Entwicklungen dem Wunsch der demokratischen Völker Europas entsprechen, für die das in allgemeiner Wahl gewählte Europäische Parlament ein unerläßliches Ausdrucksmittel ist,

in dem Bewußtsein der Verantwortung Europas, sich darum zu bemühen, immer mehr mit einer Stimme zu sprechen und geschlossen und solidarisch zu handeln, um seine gemeinsamen Interessen und seine Unabängigkeit wirkungsvoller zu verteidigen, ganz besonders für die Grundsätze der Demokratie und die Wahrung des Rechtes und der Menschenrechte, denen sie sich verpflichtet fühlen, einzutreten und gemäß der Verpflichtung, die sie im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen eingegangen sind, gemeinsam ihren eigenen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu leisten,

in dem festen Willen, durch die Vertiefung der gemeinsamen Politiken und die Verfolgung neuer Ziele die wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern und das Funktionieren der Gemeinschaften in der Weise zu verbessern, daß die Organe die Möglichkeit erhalten, ihre Befugnisse unter Bedingungen auszuüben, die dem gemeinschaftlichen Interesse am dienlichsten sind,

in der Erwägung, daß die Staats- und Regierungschefs auf ihrer Pariser Konferenz vom 19. bis 21. Oktober 1972 das Ziel einer schrittweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion gebilligt haben,

gestützt auf den Anhang zu den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Bremen vom 6. und 7. Juli 1978 sowie die Entschließung des Europäischen Rates von Brüssel vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems (EWS) und damit zusammenhängende Fragen und in der Erwägung, daß die Gemeinschaft und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Entschließung eine Reihe von Maßnahmen zur Durchführung der währungspolitischen Zusammenarbeit getroffen haben,

haben beschlossen, diese Akte zu erstellen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Herrn Leo Tindemans, Minister für auswärtige Beziehungen
Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Herrn Uffe Elleman-Jensen, Minister für auswärtige Angelegenheiten
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Hans-Dietrich Genscher, Bundesminister des Auswärtigen
Der Präsident der Griechischen Republik:
Herrn Karolos Papoulias, Minister für auswärtige Angelegenheiten
Seine Majestät der König von Spanien:
Herrn Francisco Fernandez Ordóñez, Minister für auswärtige Angelegenheiten
Der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Roland Dumas, Minister für auswärtige Beziehungen
Der Präsident Irlands:
Herrn Peter Barry, T.D., Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Italienischen Republik:
Herrn Giulio Andreotti, Minister für auswärtige Angelegenheiten
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
Herrn Robert Goebbels, Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Herrn Hans van den Broeck, Minister für auswärtige Angelegenheiten
Der Präsident der Portugiesischen Republik:
Herrn Pedro Pires de Miranda, Minister für auswärtige Angelegenheiten
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:
Frau Lynda Chalker, Staatsminister für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten.

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

TITEL 1
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Politische Zusammenarbeit verfolgen das Ziel, gemeinsam zu konkreten Fortschritten auf dem Wege zur Europäischen Union beizutragen.

Die Europäischen Gemeinschaften beruhen auf den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie auf den nachfolgenden Verträgen und Akten zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge.

Die Europäische Politische Zusammenarbeit wird durch Titel III geregelt. Die Bestimmungen dieses Titels bestätigen und ergänzen die in den Berichten von Luxemburg (1970), Kopenhagen (1973) und London (1981) sowie in der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union (1983) vereinbarten Verfahren und die Praktiken, die sich nach und nach zwischen den Mitgliedstaaten herausgebildet haben.

Artikel 2

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten und einem Mitglied der Kommission unterstützt.

Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Artikel 3

Die von nun an wie nachstehend bezeichneten Organe der Europäischen Gemeinschaften üben ihre Befugnisse und Zuständigkeiten unter den Bedingungen und im Hinblick auf die Ziele aus, die in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und den nachfolgenden Verträgen und Akten zur Änderung und Ergänzung dieser Verträge sowie in Titel II vorgesehen sind.

Die für die Europäische Politische Zusammenarbeit zuständigen Institutionen und Organe üben ihre Befugnisse und Zuständigkeiten unter den Bedingungen und im Hinblick auf die Ziele aus, die in Titel III sowie in den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Dokumenten festgelegt sind.

TITEL II
BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DER VERTRÄGE ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KAPITEL 1
BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGES ÜBER DIE GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR KOHLE UND STAHL

Artikel 4

Der EGKS-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 32 d

1. Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beiordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszuge zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Dieses Gericht ist weder für von den Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorganen unterbreitete Rechtssachen noch für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 41 zuständig.

2. Der Rat legt nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes auf dieses Gericht Anwendung.

3. Zu Mitgliedern diese Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

4. Dieses Gericht erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates."

Artikel 5

Artikel 45 des EGKS-Vertrages wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Der Rat kann auf Antrag des Grichtshofes und nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen des Titels III der Satzung ändern."

KAPITEL II
BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGES ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Abschnitt I – Bestimmungen betreffend die Organe

Artikel 6

1. Es wird ein Verfahren der Zusammenarbeit eingerichtet, das für die Rechtsakte gilt, die auf die Artikel 7 und 49, Artikel 54 Absatz 2, Artikel 56 Absatz 2 Satz 2, Artikel 57 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2, die Artikel 100 a, 100 b, 118 a und 130 e und Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrages gestützt sind.

2. In Artikel 7 Absatz 2 des EWG-Vertrages werden die Worte „nach Anhörung der Versammlung" durch die Worte „in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament" ersetzt.

3. In Artikel 49 des EWG-Vertrages werden die Worte „auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses" durch folgende Worte ersetzt: „mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses".

4. In Artikel 54 Absatz 2 des EWG-Vertrages werden die Worte „auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung" durch folgende Worte ersetzt: „auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses".

5. Artikel 56 Absatz 2 Satz 2 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Koordinierung der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erläßt er jedoch die Richtlinien nach dem Ende der zweiten Stufe mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament."

6. In Artikel 57 Absatz 1 des EWG-Vertrages werden die Worte „und nach Anhörung der Versammlung" durch die Worte „und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament" ersetzt.

7. Artikel 57 Absatz 2 Satz 3 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Im übrigen beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament."

Artikel 7

Artikel 149 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Artikel 149

1. Wird der Rat kraft dieses Vertrages auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

2. Wird der Rat kraft dieses Vertrages in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament tätig, so gilt folgendes Verfahren:

a) Der Rat legt unter den Bedingungen des Absatzes 1 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest.

b) Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, sowie über den Standpunkt der Kommission.
Hat das Europäische Parlament diesen gemeinsamen Standpunkt binnen drei Monaten nach der Übermittlung gebilligt oder hat es sich innerhalb dieser Frist nicht geäußert, so wird der Rechtsakt vom Rat entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt endgültig verabschiedet.

c) Das Europäische Parlament kann innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Dreimonatsfrist mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vorschlagen. Es kann ferner den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der gleichen Mehrheit ablehnen. Das Ergebnis der Beratungen wird dem Rat und der Kommission zugeleitet.
Hat das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt, so kann der Rat in zweiter Lesung nur einstimmig beschließen.

d) Die Kommission überprüft innerhalb einer Frist von einem Monat den Vorschlag, aufgrund dessen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.
Die Kommission übermittelt dem Rat zusammen mit dem von ihr überprüften Vorschlag die von ihr nicht übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments und nimmt dazu Stellung. Der Rat kann diese Abänderungen einstimmig annehmen.

e) Der Rat verabschiedet mit qualifizierter Mehrheit den von der Kommission überprüften Vorschlag.
Der Rat kann den von der Kommission überprüften Vorschlag nur einstimmig ändern.

f) In den unter den Buchstaben c, d und e genannten Fällen muß der Rat binnen drei Monaten beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, so gilt der Vorschlag der Kommission als nicht angenommen.

g) Die unter den Buchstaben b und f genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament um höchstens einen Monat verlängert werden.

3. Solange ein Beschluß des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren ändern."

Artikel 8

Artikel 237 Absatz 1 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt."

Artikel 9

Artikel 238 Absatz 2 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Diese Abkommen werden nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, einstimmig vom Rat geschlossen."

Artikel 10

Artikel 145 des EWG-Vertrages wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„– überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Er kann sich in spezifischen Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die oben genannten Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat."

Artikel 11

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 168 a

1. Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beiordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszuge zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Dieses Gericht ist weder für von den Mitgliedstaaten

oder Gemeinschaftsorganen unterbreitete Rechtssachen noch für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 177 zuständig.

2. Der Rat legt nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes auf dieses Gericht Anwendung.

3. Zu den Mitgliedern dieses Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

4. Dieses Gericht erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates."

Artikel 12

In Artikel 188 des EWG-Vertrages wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofes und nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen des Titels III der Satzung ändern."

Abschnitt II – Bestimmungen über die Grundlagen und die Politik der Gemeinschaft

Unterabschnitt I – Binnenmarkt

Artikel 13

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 8 a

Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 1992 gemäß dem vorliegenden Artikel, den Artikeln 8 b, 8 c und 28, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 59, Artikel 70 Absatz 1 und den Artikeln 84, 99, 100 a und 100 b unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen.

Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist."

Artikel 14

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 8 b

Die Kommission berichtet dem Rat vor dem 31. Dezember 1988 und vor dem 31. Dezember 1990 über den Stand der Arbeiten im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes innerhalb der in Artikel 8 a gesetzten Frist.

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Leitlinien und Bedingungen fest, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten."

Artikel 15

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 8 c

Bei der Formulierung ihrer Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 8 a

berücksichtigt die Kommission den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden, und kann geeignete Bestimmungen vorschlagen.

Erhalten diese Bestimmungen die Form von Ausnahmeregelungen, so müssen sie vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören."

Artikel 16

1. Artikel 28 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Über alle autonomen Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission."

2. Artikel 57 Absatz 2 Satz 2 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Hierbei ist Einstimmigkeit für Richtlinien erforderlich, deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf umfaßt."

3. In Artikel 59 Absatz 2 des EWG-Vertrages wird das Wort „einstimmig" durch die Worte „mit qualifizierter Mehrheit" ersetzt.

4. In Artikel 70 Absatz 1 des EWG-Vertrages erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:

„Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit Richtlinien hierfür. Er wird bemüht sein, ein Höchstmaß an Liberalisierung zu erreichen. Der Einstimmigkeit bedürfen Maßnahmen, die einen Rückschritt auf dem Gebiet der Liberalisierung des Kapitalverkehrs darstellen."

5. In Artikel 84 Absatz 2 des EWG-Vertrages wird das Wort „einstimmig" durch die Worte „mit qualifizierter Mehrheit" ersetzt.

6. Artikel 84 Absatz 2 des EWG-Vertrages wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die Verfahrensvorschriften des Artikel 75 Absätze 1 und 3 finden Anwendung."

Artikel 17

Artikel 99 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Artikel 99

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes innerhalb der in Artikel 8 a vorgesehenen Frist notwendig ist."

Artikel 18

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 100 a

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt in Abweichung von Artikel 100 für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 81 die nachstehende Regelung. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

2. Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.

3. Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus.

4. Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen der Kommission mit.

Die Kommission bestätigt die betreffenden Bestimmungen, nachdem sie sich vergewissert hat, daß sie kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

In Abweichung von dem Verfahren der Artikel 169 und 170 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse mißbraucht.

5. Die vorgenannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, die die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel 36 genannten nichtwirtschaftlichen Gründe vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen."

Artikel 19

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 100 b

1. Die Kommission erfaßt im Laufe des Jahres 1992 gemeinsam mit jedem Mitgliedstaat dessen unter Artikel 100 a fallende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für die keine Angleichung gemäß diesem Artikel erfolgt ist.

Der Rat kann gemäß Artikel 100 a beschließen, daß die in einem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften als den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates gleichwertig anerkannt werden müssen.

2. Artikel 100 a Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

3. Die Kommission führt die Erfassung nach Absatz 1 so rechtzeitig durch und legt die entsprechenden Vorschläge so rechtzeitig vor, daß der Rat vor Ende 1992 beschließen kann."

Unterabschnitt II – Währungspolitische Befugnisse

Artikel 20

1. Im Dritten Teil Titel II des EWG-Vertrages wird das folgende neue Kapitel 1 eingefügt:

„KAPITEL 1

DIE ZUSAMMENARBEIT IN DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK (WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION)

Artikel 102 a

1. Um die für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft erforderliche Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitiken zu sichern, arbeiten die Mitgliedstaaten gemäß den

Zielen des Artikels 104 zusammen. Sie berücksichtigen dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) und bei der Entwicklung der ECU gesammelt worden sind, und respektieren die bestehenden Zuständigkeiten.

2. Sofern die weitere Entwicklung im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik institutionelle Veränderungen erforderlich macht, findet Artikel 236 Anwendung. Bei institutionellen Veränderungen im Bereich der Währungspolitik werden auch der Währungsausschuß und der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken gehört."

3. Die Kapitel 1, 2 und 3 werden zu den Kapitel 2, 3 und 4.

Unterabschnitt III – Sozialpolitik

Artikel 21

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 118 a

1. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, und setzen sich die Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel.

2. Als Beitrag zur Verwirklichung des Ziels gemäß Absatz 1 erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedststaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen mit qualifizierter Mehrheit durch Richtlinien Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind.

Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

3. Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind."

Artikel 22

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 118 b

Die Kommission bemüht sich darum, den Dialog zwischen den Sozialpartner auf europäischer Ebene zu entwickeln, der, wenn diese es für wünschenswert halten, zu vertraglichen Beziehungen führen kann."

Unterabschnitt IV – Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

Artikel 23

Dem Dritten Teil des EWG-Vertrages wird folgender Titel V hinzugefügt:

„TITEL V

WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT

Artikel 130 a

Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern.

Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

Artikel 130 b

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, daß auch die in Artikel 130 a genannten Ziele erreicht werden. Die Durchführung der gemeinsamen Politiken und die Errichtung des Binnenmarktes berücksichtigen die Ziele der Artikel 130 a und 130 c und tragen zu deren Verwirklichung bei. Die Gemeinschaft unterstützt diese Bemühungen durch die Politik, welche sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

Artikel 130 c

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

Artikel 130 d

Die Kommission unterbreitet dem Rat unmittelbar nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte einen Gesamtvorschlag, der darauf abzielt, an der Struktur und den Regeln für die Arbeitsweise der bestehenden Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) die zur Präzisierung und Rationalisierung der Aufgaben dieser Fonds gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um zur Erreichung der Ziele der Artikel 130 a und 130 c beizutragen, die Effizienz der Fonds zu erhöhen und deren Tätigkeiten sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu den Tätigkeiten der vorhandenen Finanzierungsinstrumente zu koordinieren. Der Rat beschließt binnen Jahresfrist und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig über diesen Vorschlag.

Artikel 130 e

Nach Annahme des Beschlusses gemäß Artikel 130 d erläßt der Rat die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden Durchführungsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und in Zusammnenarbeit mit dem Europäischen Parlament.

Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, und den Europäischen Sozialfonds sind Artikel 43 bzw. 126 und 127 weiterhin anwendbar."

Unterabschnitt V – Forschung und technologische Entwicklung

Artikel 24

Dem Dritten Teil des EWG-Vertrages wird folgender Titel VI hinzugefügt:

„TITEL VI

FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

Artikel 130 f

1. Die Gemeinschaft setzt sich zum Ziel, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

2. In diesem Sinne unterstützt sie die Unternehmen – einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe –, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit die Unternehmen vor allem die Möglichkeiten des Binnenmarktes der Gemeinschaft voll nutzen können, und zwar insbesondere durch die Öffnung der einzelstaatlichen öffentlichen Beschaffungsmärkte, die Festlegung gemeinsamer Normen und die Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

3. Bei der Verwirklichung dieser Ziele wird dem Verhältnis zwischen der gemeinsamen Anstrengung auf dem Gebiet von Forschung und technologischer Entwicklung, der Errichtung des Binnenmarktes und der Durchführung gemeinsamer Politiken, insbesondere im Bereich von Wettbewerb und Handelsverkehr, besonders Rechnung getragen.

Artikel 130 g

Zur Erreichung dieser Ziele ergreift die Gemeinschaft folgende Maßnahmen, die die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen:

a) Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;
b) Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft.

Artikel 130 h

Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander in Verbindung mit der Kommission die auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Politiken und Programme. Die Kommission kann in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

Artikel 130 i

1. Die Gemeinschaft stellt ein mehrjähriges Rahmenprogramm auf, in dem alle ihre Aktionen zusammengefaßt werden. Das Rahmenprogramm legt die wissenschaftlichen und technischen Ziele, ihre jeweilige Prioritätsstufe, die Grundzüge der geplanten Aktionen, den für notwendig erachteten Betrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am gesamten Programm sowie die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen geplanten Aktionen fest.

2. Das Rahmenprogramm kann je nach Entwicklung der Lage angepaßt oder ergänzt werden.

Artikel 130 k

Die Durchführung des Rahmenprogramms erfolgt im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt.

Der Rat legt die Einzelheiten der Verbreitung der Kenntnisse fest, die aus den spezifischen Programmen gewonnen werden.

Artikel 130 l

Bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms können Zusatzprogramme beschlossen werden, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten teilnehmen, die sie vorbehaltlich einer etwaigen Beteiligung der Gemeinschaft auch finanzieren.

Der Rat legt insbesondere hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnisse und des Zugangs anderer Mitgliedstaaten die Regeln für die Zusatzprogramme fest.

Artikel 130 m

Die Gemeinschaft kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 130 n

Die Gemeinschaft kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration mit dritten Ländern oder internationalen Organisationen vorsehen.

Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit können Gegenstand internationaler Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden dritten Parteien sein, die gemäß Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel 130 o

Die Gemeinschaft kann gemeinsame Unternehmen gründen oder andere Strukturen schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für gemeinschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration erforderlich sind.

Artikel 130 p

1. Die Einzelheiten der Finanzierung eines jeden Programms, einschließlich einer möglichen Beteiligung der Gemeinschaft, werden bei der Annahme des Programms festgelegt.

2. Unbeschadet anderer Arten eines etwaigen Tätigwerdens der Gemeinschaft wird die Höhe des jährlichen Beitrags der Gemeinschaft im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgesetzt. Die Summe der geschätzten Kosten der spezifischen Programme darf die durch das Rahmenprogramm vorgesehene Finanzierung nicht überschreiten.

Artikel 130 q

1. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die in den Artikeln 130 i und 130 o vorgesehenen Bestimmungen fest.

2. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und in Zusammenhang mit dem Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit die in den Artikeln 130 k, 130 l, 130 m, 130 n und Artikel 130 p Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen fest. Für die Verabschiedung der Zusatzprogramme ist außerdem die Zustimmung der daran beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich."

Unterabschnitt VI – Umwelt

Artikel 25

Dem Dritten Teil des EWG-Vertrages wird folgender Titel VII hinzugefügt:

„TITEL VII

UMWELT

Artikel 130 r

1. Die Umweltpolitik der Gemeinschaft hat zum Ziel,

- die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern,
- zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen,
- eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.

2. Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft.

3. Bei der Erarbeitung ihrer Maßnahmen im Bereich der Umwelt berücksichtigt die Gemeinschaft

- die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten,
- die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft,
- die Vorteile und die Belastung aufgrund der Maßnahmen bzw. ihrer Unterlassung,
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

4. Die Gemeinschaft wird im Bereich der Umwelt insoweit tätig, als die in Absatz 1 genannten Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten. Unbeschadet einiger Maßnahmen gemeinschaftlicher Art tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der anderen Maßnahmen Sorge.

5. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit den dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die gemäß Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Artikel 130 s

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig über das Tätigwerden der Gemeinschaft.

Der Rat legt unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen fest, was unter die mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlüsse fällt.

Artikel 130 t

Die Schutzmaßnahmen, die gemeinsam aufgrund des Artikels 130 s getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind."

KAPITEL III

BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGES ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT

Artikel 26

Der EAG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Artikel 140 a

1. Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beiordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszuge zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Dieses Gericht ist weder für von den Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorganen unterbreitete Rechtssachen noch für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 150 zuständig.

2. Der Rat legt nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes auf dieses Gericht Anwendung.

3. Zu Mitgliedern dieses Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

4. Dieses Gericht erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates."

Artikel 27

In Artikel 160 des EAG-Vertrages wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofes und nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen des Titels III der Satzung ändern."

KAPITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 28

Die Bestimmungen der Urkunden über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften werden durch die vorliegende Akte nicht berührt.

Artikel 29

In Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften werden die Worte „deren Höhe und Aufbringungsschlüssel durch einstimmigen Beschluß des Rates festgelegt werden" durch die Worte „deren Höhe und Aufbringungsschlüssel vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten beschlossen werden" ersetzt.

Diese Änderung läßt die Rechtsnatur des genannten Beschlusses unberührt.

TITEL III

VERTRAGSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT IN DER AUSSENPOLITIK

Artikel 30

Für die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Hohen Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, bemühen sich, gemeinsam eine europäische Außenpolitik auszuarbeiten und zu verwirklichen.

2. a) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, einander in allen außenpolitischen Fragen von allgemeinem Interesse zu unterrichten und zu konsultieren, damit sichergestellt ist, daß sie durch Abstimmung, Angleichung ihrer Standpunkte und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen ihren gemeinsamen Einfluß so wirkungsvoll wie möglich ausüben.
   b) Die Konsultationen finden statt, ehe die Hohen Vertragsparteien ihre endgültige Haltung festlegen.
   c) Jede Hohe Vertragspartei trägt bei ihren Stellungnahmen und einzelstaatlichen Maßnahmen den Standpunkten der übrigen Partner in vollem Umfang Rechnung und berücksichtigt in gebührendem Maße die Wichtigkeit der Festlegung und Verwirklichung gemeinsamer europäischer Standpunkte.
   Um ihre Fähigkeit zum gemeinsamen Handeln im Bereich der Außenpolitik zu erweitern, stellen die Hohen Vertragsparteien die schrittweise Entwicklung und die Festlegung gemeinsamer Grundsätze und Ziele sicher.
   Die Festlegung gemeinsamer Standpunkte bildet einen Bezugspunkt für die Politiken der Hohen Vertragsparteien.
   d) Die Hohen Vertragsparteien bemühen sich, Maßnahmen oder Stellungnahmen zu vermeiden, die ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen oder in internationalen Organisationen schaden würden.
3. a) Die Außenminister und ein Mitglied der Kommission treten mindestens viermal jährlich im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammen. Auch anläßlich der Tagungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften können sie im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit außenpolitische Fragen behandeln.
   b) Die Kommission wird an der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit in vollem Umfang beteiligt.
   c) Um rasch gemeinsame Standpunkte einnehmen und gemeinsame Maßnahmen durchführen zu können, verzichten die Hohen Vertragsparteien im Rahmen des Möglichen darauf, die Herausbildung eines Konsenses und das gemeinsame Handeln, das hieraus hervorgehen könnte, zu behindern.

4. Die Hohen Vertragsparteien gewährleisten, daß das Europäische Parlament eng an der Europäischen Politischen Zusammenarbeit beteiligt wird. Zu diesem Zweck unterrichtet die Präsidentschaft das Europäische Parlament regelmäßig über die im Rahmen der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit geprüften außenpolitischen Themen und trägt dafür Sorge, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments bei dieser Arbeit gebührend berücksichtigt werden.

5. Die auswärtigen Politiken der Europäischen Gemeinschaft und die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit veeinbarten Politiken müssen kohärent sein.
Es fällt unter die besondere Verantwortung der Präsidentschaft und der Kommission, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, daß diese Kohärenz angestrebt und aufrechterhalten wird.

6. a) Die Hohen Vertragsparteien sind der Auffassung, daß eine engere Zusammenarbeit in Fragen der europäischen Sicherheit geeignet ist, wesentlich zur Entwicklung einer außenpolitischen Identität Europas beizutragen. Sie sind zu einer stärkeren Koordinierung ihrer Standpunkte zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit bereit.
   b) Die Hohen Vertragsparteien sind entschlossen, die für ihre Sicherheit notwendigen technologischen und industriellen Voraussetzungen aufrechtzuerhalten. Sie setzen sich hierfür sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch, wo dies angebracht ist, im Rahmen der zuständigen Institutionen und Organe ein.

c) Dieser Titel steht einer engeren Zusammanarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit zwischen einigen Hohen Vertragsparteien im Rahmen der Westeuropäischen Union und des Atlantischen Bündnisses nicht entgegen.

7. a) In den internationalen Institutionen und auf internationalen Konferenzen, bei denen die Hohen Vertragsparteien vertreten sind, arbeiten diese auf die Annahme gemeinsamer Standpunkte zu Themen, die von diese Titel erfaßt werden, hin.

b) In den internationalen Institutionen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Hohen Vertragsparteien vertreten sind, berücksichtigen diejenigen, die dort vertreten sind, in vollem Umfang die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbarten Standpunkte.

8. Die Hohen Vertragsparteien führen immer, wenn sie es für notwendig halten, einen politischen Dialog mit Drittländern und regionalen Gruppierungen herbei.

9. Die Hohen Vertragsparteien und die Kommission intensivieren die Zusammenarbeit zwischen ihren in Drittländern und bei internationalen Organisationen akkreditierten Vertretungen, indem sie einander unterstützen und informieren.

10. a) Die Präsidentschaft in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wird von der Hohen Vertragspartei wahrgenommen, die den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaft innehat.

b) Die Präsidentschaft ist verantwortlich für Initiativen, für die Koordinierung und für die Vertretung der Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern bei Tätigkeiten, die unter die Europäische Politische Zusammenarbeit fallen. Sie ist ferner verantwortlich für die Führung der Geschäfte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, im besonderen für die Festlegung des Terminplans für die Treffen, ihre Einberufung und Durchführung.

c) Die Politischen Direktoren treten regelmäßig im Politischen Komitee zusammen, um die nötigen Anstöße zu geben, die Kontinuität der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu gewährleisten und die Ministergespräche vorzubereiten.

d) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedstaaten wird innerhalb von 48 Stunden das Politische Komitee oder nötigenfalls ein Ministertreffen einberufen.

e) Die europäische Korrespondentengruppe hat die Aufgabe, entsprechend den Richtlinien des Politischen Komitees über die Durchführung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu wachen und Fragen der allgemeinen Organisation zu prüfen.

f) Arbeitsgruppen treten entsprechend den Richtlinien des Politischen Komitees zusammen.

g) Ein in Brüssel eingerichtetes Sekretariat unterstützt die Präsidentschaft bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie in Verwaltungsfragen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht es der Präsidentschaft.

11. Hinsichtlich der Vorrechte und Immunitäten sind die Mitglieder des Sekretariats der Europäischen Politischen Zusammenarbeit den Mitgliedern der diplomatischen Missionen der Hohen Vertragsparteien am Ort des Sekretariatssitzes gleichgestellt.

12. Die Hohen Vertragsparteien prüfen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Akte, ob Titel III einer Revision bedarf.

TITEL IV

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und die Ausübung dieser Zuständigkeit gelten nur für die Bestimmungen des Titels II und für Artikel 32, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie für die Bestimmungen der genannten Verträge.

Artikel 32

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 1, des Titels II und des Artikels 31 werden die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die nachfolgenden Verträge und Akte zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge durch die vorliegende Akte in keiner Weise berührt.

Artikel 33

1. Diese Akte bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.
2. Diese Akte tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 34

Diese Akte ist in einer Urschrift in dänischer, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Einheitliche Europäische Akte gesetzt.

Geschehen zu Luxemburg am siebzehnten Februar neunzehnhundertsechsundachtzig und in Den Haag am achtundzwanzigsten Februar neunzehnhundertsechsundachtzig.

SCHLUSSAKTE

Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die für den 9. September 1985 nach Luxemburg einberufen wurde,

ihre Beratungen in Luxemburg und Brüssel fortgesetzt hat, hat den folgenden Text beschlossen:

I

EINHEITLICHE EUROPÄISCHE AKTE

II

Bei der Unterzeichnung dieses Textes hat die Konferenz die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen angenommen:

1. Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission

2. Erklärung betreffend des Gerichtshof
3. Erklärung zu Artikel 8 a des EWG-Vertrages
4. Erklärung zu Artikel 100 a des EWG-Vertrages
5. Erklärung zu Artikel 100 b des EWG-Vertrages
6. Allgemeine Erklärung zu den Artikeln 13 bis 19 der Einheitlichen Europäischen Akte
7. Erklärung zu Artikel 118 a Absatz 2 des EWG-Vertrages
8. Erklärung zu Artikel 130 d des EWG-Vertrages
9. Erklärung zu Artikel 130 r des EWG-Vertrages
10. Erklärung der Hohen Vertragsparteien zu Titel III der Einheitlichen Europäischen Akte
11. Erklärung zu Artikel 30 Nummer 10 Buchstabe g der Einheitlichen Europäischen Akte

Die Konferenz hat ferner die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung des Vorsitzes zu der Frist, innerhalb welcher der Rat in erster Lesung Stellung nimmt (Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages)
2. Politische Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Freizügigkeit
3. Erklärung der Regierung der Griechischen Republik zu Artikel 8 a des EWG-Vertrages
4. Erklärung der Kommission zu Artikel 28 des EWG-Vertrages
5. Erklärung der Regierung Irlands zu Artikel 57 Absatz 2 des EWG-Vertrages
6. Erklärung der Regierung der Portugiesischen Republik zu Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 84 des EWG-Vertrages
7. Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark zu Artikel 100 a des EWG-Vertrages
8. Erklärung des Vorsitzes und der Kommission zu den währungspolitischen Befugnissen der Gemeinschaft
9. Erklärung der Regierung des Königsreichs Dänemark zur Europäischen Politischen Zusammenarbeit

Geschehen zu Luxemburg am siebzehnten Februar neunzehnhundertsechsundachtzig und in Den Haag am achtundzwanzigsten Februar neunzehnhundertsechsundachtzig.

Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission

Die Konferenz ersucht die Gremien der Gemeinschaft, vor Inkrafttreten der Akte die Grundsätze und Regeln festzulegen, anhand deren die Durchführungsbfugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall zu definieren sind.

In diesem Zusammenhang ersucht die Konferenz den Rat, im Hinblick auf die Ausübung der der Kommission im Rahmen des Artikels 100 a übertragenen Durchführungsbefugnisse insbesondere dem Verfahren des Beratenden Ausschusses einen maßgeblichen Platz im Hinblick auf Schnelligkeit und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses einzuräumen.

Erklärung betreffend den Gerichtshof

Die Konferenz kommt überein, daß Artikel 32d Absatz 1 des EGKS-Vertrages, Artikel 168a Absatz 1 des EWG-Vertrages und Artikel 140a Absatz des EAG-Vertrages etwaigen Übertragungen gerichtlicher Zuständigkeiten nicht vorgreift, die im Rahmen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden könnten.

Erklärung zu Artikel 8 a des EWG-Vertrages

Die Konferenz möchte mit Artikel 8 a den festen politischen Willen zum Ausdruck bringen, vor dem 1. Januar 1993 die Beschlüsse zu fassen, die zur Verwirklichung des in diesem Artikel beschriebenen Binnenmarktes erforderlich sind, und zwar insbesondere die Beschlüsse, die zur Ausführung des von der Kommission in dem Weißbuch über den Binnenmarkt aufgestellten Programms notwendig sind.

Die Festsetzung des Termins „31. Dezember 1992" bringt keine automatische rechtliche Wirkung mit sich.

Erklärung zu Artikel 100a des EWG-Vertrages

Die Kommission wird bei ihren Vorschlägen nach Artikel 100a Absatz 1 der Rechtsform der Richtlinie den Vorzug geben, wenn die Angleichung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften erfordert.

Erklärung zu Artikel 100b des EWG-Vertrages

Die Konferenz ist der Ansicht, daß Artikel 8c des EWG-Vertrages aufgrund seiner allgemeinen Tragweite auch für von der Kommission nach Artikel 100b vorzulegende Vorschläge gilt.

Allgemeine Erklärung zu den Artikeln 13 bis 19 der Einheitlichen Europäischen Akte

Diese Bestimmungen berühren in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie zur Kontrolle der Einwanderung aus dritten Ländern sowie zur Bekämpfung von Terrorismus, Kriminalität, Drogenhandel und unerlaubtem Handel mit Kunstwerken und Antiquitäten für erforderlichen halten.

Erklärung zu Artikel 118a Absatz 2 des EWG-Vertrages

Die Konferenz stellt fest, daß bei der Beratung von Artikel 118a Absatz 2 des EWG-Vertrages Einvernehmen darüber bestand, daß die Gemeinschaft nicht beabsichtigt, bei der Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutze der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer die Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben in sachlich nicht begründeter Weise schlechterzustellen.

Erklärung zu Artikel 130d des EWG-Vertrages

Die Konferenz verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom März 1984 in Brüssel, die wie folgt lauten:

„Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird eine signifikante reale Aufstockung der unter Berücksichtigung der IMP für die Interventionen der Fonds bereitgestellten Finanzmittel vorgenommen."

Erklärung zu Artikel 130r des EWG-Vertrages

Absatz I dritter Gedankenstrich

Die Konferenz stellt fest, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes sich nicht störend auf die einzelstaatliche Politik der Nutzung der Energieressourcen auswirken darf.

Absatz 5 Unterabsatz 2

Die Konferenz ist der Ansicht, daß Artikel 130r Absatz 5 Unterabsatz 2 die sich aus dem AETR-Urteil des Gerichtshofs ergebenden Grundsätze nicht berührt.

Erklärung der Hohen Vertragsparteien zu Titel III der Einheitlichen Europäischen Akte

Die Hohen Vertragsparteien des Titels III über die Europäische Politische Zusammenarbeit bekräftigen ihre offene Haltung gegenüber anderen europäischen Ländern mit den gleichen Idealen und Zielen. Sie kommen insbesondere überein, die Verbindungen zu den Mitgliedstaaten des Europarates und anderen demokratischen Ländern Europas, mit denen sie freundschaftliche Beziehungen unterhalten und eng zusammenarbeiten, zu stärken.

Erklärung zu Artikel 30 Nummer 10 Buchstabe g der Einheitlichen Europäischen Akte

Die Konferenz ist der Ansicht, daß der Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. April 1965 über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften durch Artikel 30 Nummer 10 Buchstabe g nicht berührt wird.

Erklärung des Vorsitzes zu der Frist, innerhalb welcher der Rat in erster Lesung Stellung nimmt (Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages)

Was die Erklärung des Europäischen Rates von Mailand anbelangt, wonach der Rat nach Möglichkeiten suchen soll, seine Beschlußfassungsverfahren zu verbessern, so hat der Vorsitz die Absicht geäußert, die betreffenden Arbeiten so bald wie möglich zu einem Abschluß zu bringen.

Politische Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Freizügigkeit

Zur Förderung der Freizügigkeit arbeiten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Befugnisse der Gemeinschaft zusammen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Einreise, der Bewegungsfreiheit und des Aufenthalts von Staatsangehörigen dritter Länder. Außerdem arbeiten sie bei der Bekämpfung von Terrorismus, Kriminalität, Drogenhandel und unerlaubtem Handel mit Kunstwerken und Antiquitäten zusammen.

Erklärung der Regierung der Griechischen Republik zu Artikel 8a des EWG-Vertrages

Griechenland ist der Ansicht, daß die Entwicklung gemeinschaftlicher Politiken und Aktionen und die Annahme von Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 84 so erfolgen müssen, daß empfindliche Sektoren der Wirtschaft der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werden.

Erklärung der Kommission zu Artikel 28 des EWG-Vertrages

Bezüglich ihrer internen Verfahren sorgt die Kommission dafür, daß die sich aus der Änderung von Artikel 28 des EWG-Vertrages ergebenden Änderungen nicht zu Verzögerungen bei der Beantwortung dringender Anträge auf Änderung oder Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs führen.

Erklärung der Regierung von Irland zu Artikel 57 Absatz 2 des EWG-Vertrages

Irland bestätigt sein Einverständnis mit einer Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 57 Absatz 2, möchte aber daran erinnern, daß das Versicherungsgewerbe in Irland einen besonders empfindlichen Bereich darstellt und daß zum Schutz der Versicherungsnehmer sowie zum Schutz Dritter besondere Vereinbarungen getroffen werden mußten. In bezug auf die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für das Versicherungswesen geht die irische Regierung davon aus, daß sie mit einer verständnisvollen Haltung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft rechnen kann, falls Irland sich zu einem späteren Zeitpunkt in einer Situation befinden sollte, in

der die irische Regierung es für erforderlich halten würde, hinsichtlich der Stellung des Versicherungsgewerbes in Irland besondere Vorkehrungen zu treffen.

Erklärung der Regierung der Portugiesischen Republik zu Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 84 des EWG-Vertrages

Portugal vertritt die Auffassung, daß der Übergang von der einstimmigen Beschlußfassung zur Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit in Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 84, der in den Verhandlungen über den Beitritt Portugals zur Gemeinschaft nicht berücksichtigt worden ist und den gemeinschaftlichen Besitzstand wesentlich verändert, empfindliche Schlüsselsektoren der portugiesischen Wirtschaft nicht beeinträchtigen darf und daß geeignete spezifische Übergangsmaßnahmen in allen Fällen ergriffen werden müssen, in denen dies erforderlich ist, um etwaige nachteilige Folgen für die betreffenden Sektoren zu verhindern.

Erklärung des Königreichs Dänemark zu Artikel 100a des EWG-Vertrages

Die dänische Regierung stellt fest, daß in Fällen, in denen gemäß Artikel 100a erlassene Harmonisierungsmaßnahmen nach Ansicht eines Mitgliedstaats nicht höhere Erfordernisse in bezug auf die Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz oder im Sinne des Artikels 36 sicherstellen, durch Artikel 100a Absatz 4 gewährleistet wird, daß der betreffende Mitgliedstaat einzelstaatliche Maßnahmen treffen kann. Diese dienen der Verwirklichung der genannten Erfordernisse und dürfen keinen verschleierten Protektionismus bedeuten.

Erklärung des Vorsitzes und der Kommission zu den währungspolitischen Befugnissen der Gemeinschaft

Der Vorsitz und die Kommission sind der Ansicht, daß die in den EWG-Vertrag eingefügten Bestimmungen über die währungspolitischen Befugnisse der Gemeinschaft nicht die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung im Rahmen der bestehenden Befugnisse präjudizieren.

Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark zur Europäischen Politischen Zusammenarbeit

Die dänische Regierung stellt fest, daß der Abschluß des Titels III über die Zusammenarbeit in der Außenpolitik die Beteiligung Dänemarks an der nordischen Zusammenarbeit im außenpolitischen Bereich nicht berührt.

Quelle: Europäische Gemeinschaften, Brüssel.